G E M E I N D E E I C H E N Z E L L
Gemeindevertretung

N I E D E R S C H R I F T

zur 23. Sitzung der Gemeindevertretung innerhalb der Wahlperiode 2016 - 2021 am Donnerstag, dem 21.03.2019, im Kultursaal des Eichenzeller Schlösschens

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr Sitzungsende: 21:00 Uhr

Es waren anwesend:

CDU/CWE-Fraktion , CDU/CWE
Balzter, Edwin; Vorsitzender der Gemeindevertretung
Bohl, Joachim; Fraktionsvorsitzender
Dick, Heinz-Martin; Gemeindevertreter
Diegelmann, Annemarie; Gemeindevertreterin
Hehn, Mathias; Gemeindevertreter
Hofmann, Monika; Gemeindevertreterin
Kiszner, Erhard; Gemeindevertreter
Klimesch, Andreas; Gemeindevertreter
Link, Johannes; Gemeindevertreter
Martin, Dennis; Gemeindevertreter
Müller, Andre; Gemeindevertreter
Schäfer, Alfons; Fraktionsvorsitzender
Schlag, Jürgen; Gemeindevertreter
Seufert, Peter; Gemeindevertreter
Witzel, Gerold; Gemeindevertreter
Witzel, Otto; Gemeindevertreter
Witzel, Raphael; Gemeindevertreter

Sozialdemokratische Partei Deutschlands , SPD
Fischer, Dirk; Gemeindevertreter
Köhler, Lutz; Fraktionsvorsitzender
Kömpel, Birgit; Gemeindevertreterin
Maluck, Rüdiger; Gemeindevertreter
Reith, Steffen; Gemeindevertreter

Bürgerliste Eichenzell , BLE
Binz, Dietmar; Gemeindevertreter
Dehler, Gerhard; Fraktionsvorsitzender
Dehler, Monika; Gemeindevertreterin
Fritsch, Ingrid; Gemeindevertreterin
Jestädt, Angelika; Gemeindevertreterin
Krippner, Christa; Gemeindevertreterin
Meier, Christian; Gemeindevertreter
Stier, Reinhold; Gemeindevertreter

Nicht stimmberechtigte Mitglieder:

Kolb, Dieter; Bürgermeister
Happ, Peter; Erster Beigeordneter
Lang, Thomas; Beigeordneter
Reith, Edeltraud; Beigeordnete
Schütt, Edeltraud; Beigeordnete
Weber, Joachim; Beigeordneter

Schlender, Marco; Schriftführer

Entschuldigt fehlte:

CDU/CWE-Fraktion , CDU/CWE
Klöppner, Barbara; Gemeindevertreterin
Roth, Markus; Gemeindevertreter

Sozialdemokratische Partei Deutschlands , SPD
Franz, Michael; Gemeindevertreter -unentschuldigt-
Mihm, Elvira; Gemeindevertreterin
Wassermann, Stefan; Gemeindevertreter

Bürgerliste Eichenzell , BLE
Kümmel, Oliver; Gemeindevertreter

Fraktionslos
Schönherr, Christof; Gemeindevertreter

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung

2. Richtlinien / Satzungen

2.1 III. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eichenzell

3. Genehmigung über- / außerplanmäßiger Ausgaben

3.1 Verlängerung des Programmes für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden und Grundstücken

3.2 Außengebietskanal „Höllengrundgraben“ im Bereich Wilhelmstraße und Zufahrt Raiffeisenbank / Jugendraum+Schreckschruwe

4. Übertragung von Haushaltsmittel für investive Maßnahmen in das Jahr 2019

5. Bauleitplanung

5.1 Beschlussfassung über den Erlass einer Klarstellungssatzung, Ortsteil Kerzell, im Bereich "Nördlich der ehemaligen B 40/Ecke Mühlgraben"

5.2 Beschlussfassung über die während der erneuten öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB) eingegangenen Anregungen und Hinweise zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit intregiertem Landschaftsplan der Gemeinde Eichenzell für das gesamte Gemeindegebiet

5.3 Beschlussfassung über die nochmalige erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB) des in Neuaufstellung befindlichen Entwurfes des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Eichenzell für das gesamte Gemeindegebiet

5.4 Beschlussfassung über die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Gemarkung Kerzell, "Sulzhof 2 und 3"

6. Grundstücksangelegenheiten

6.1 Verkauf einer Gewerbefläche im Industriepark Rhön – ehem. Veolia;
Korrektur Beschlussfassung Gemeindevertretung vom 13.12.2018 – TOP 5.5

6.2 Verkauf einer interkommunalen Gewerbefläche im Gewerbegebiet „Im Oberfeld“

6.3 Erstellung einer Konzeptplanung für die Bürgermeister-Ebert-Straße im Ind.-Park Rhön

7. Antrag der BLE-Fraktion;
hier: Anlegen von zusätzlichen Blühstreifen bzw. Blühflächen auf kommunalen und / oder privaten Grünflächen

8. Anfragen der Fraktionen

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Einberufung der Sitzung werden nicht erhoben.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Tagesordnung wie folgt abgeändert:

Die Tagesordnungspunkte 5.2 und 5.3 werden vor TOP 2 vorgezogen und abgehandelt. Der Verschiebung der beiden Tagesordnungspunkte wird einstimmig zugestimmt.
Aus programmtechnischen Gründen ist in der Niederschrift noch die in der Einladung genannte Reihenfolge aufgeführt.

TOP 6.2 wird von der Tagesordnung genommen. Abstimmung einstimmig.

2. Richtlinien / Satzungen

2.1 III. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eichenzell

Beschluss:

Beiliegende III. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eichenzell (Anlage 1) wird rückwirkend zum 01.01.2019 beschlossen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Genehmigung über- / außerplanmäßiger Ausgaben

3.1 Verlängerung des Programmes für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden und Grundstücken

Beschluss:

Es wird beschlossen, das von der Gemeindevertretung am 22. März 2012 verabschiedete Programm (verlängert am 18. Dezember 2014 und 11. Mai 2017

rückwirkend zum 1. Januar 2017) für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden und Grundstücken bis zum 31. Dezember 2020 erneut zu verlängern.

Das Programm gilt rückwirkend zum 1. Januar 2019.

Haushaltsmittel stehen in 2019 zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Außengebietskanal „Höllengrundgraben“ im Bereich Wilhelmstraße und Zufahrt Raiffeisenbank / Jugendraum+Schreckschruwe

Beschluss:

Es wird beschlossen, für die Planung und Untersuchung der Verrohrung des Höllengrundgrabens im Bereich der Wilhelmstraße und des Parkplatzes der Raiffeisenbank – Jugendraum etc. sowie für vorbereitende Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen 30 T€ zur Verfügung zu stellen.
Nach Vorlage der Planung und Kostenberechnung, sowie der Untersuchung des konkreten Zustands des Kanals und der sich daraus ergebenden Gefahren, soll im Rahmen der nächsten Sitzung der Gemeindevertretersitzung im Mai 2019 das weitere Vorgehen beraten werden.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Übertragung von Haushaltsmittel für investive Maßnahmen in das Jahr 2019

Beschluss:

Die Übertragung der in der Anlage Nr. 2 aufgeführten ausstehenden Auszahlungen aus vergangenen Haushaltsjahren für investive Maßnahmen in das Haushaltsjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

5. Bauleitplanung

5.1 Beschlussfassung über den Erlass einer Klarstellungssatzung, Ortsteil Kerzell, im Bereich "Nördlich der ehemaligen B 40/Ecke Mühlgraben"

Beschluss:

Es wird beschlossen, im Ortsteil Kerzell im Bereich „Nördlich der ehemaligen B 40/Ecke Mühlgraben“, eine Klarstellungssatzung nach dem Baugesetzbuch zu erlassen.
Die Klarstellungssatzung grenzt den Innenbereich vom Außenbereich zweifelsfrei ab.
Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Kerzell, im Bereich „Nördlich der ehemaligen B 40/Ecke Mühlgraben“ und beinhaltet das Grundstück Gemarkung Kerzell, Flur 10, Flurstück 72/6 teilweise. Das Grundstück ist der Marienstraße zugeordnet.
Die Klarstellungssatzung (Anlage 3) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.2 Beschlussfassung über die während der erneuten öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB) eingegangenen Anregungen und Hinweise zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit intregiertem Landschaftsplan der Gemeinde Eichenzell für das gesamte Gemeindegebiet

Beschluss:

Die während der erneuten öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB) eingegangenen Anregungen und Hinweise zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Eichenzell für das gesamte Gemeindegebiet werden zur Kenntnis genommen.

Im Einzelnen wird hierzu wie aus der beiliegenden Anlage 1 ersichtlich, beschlossen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

5.3 Beschlussfassung über die nochmalige erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB) des in Neuaufstellung befindlichen Entwurfes des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Eichenzell für das gesamte Gemeindegebiet

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Beschlüsse über die während der erneuten öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB) eingegangenen Anregungen und Hinweise zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Eichenzell wird beschlossen, den aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen geänderten Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Eichenzell nochmals erneut nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf zwei Wochen verkürzt (§ 4 a Abs. 3 BauGB). Weiterhin sind Stellungnahmen nur zu den geänderten/ergänzten Teilen zugelassen (§ 4 a Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich betrifft das gesamte Gebiet der Gemeinde Eichenzell.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.4 Beschlussfassung über die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Gemarkung Kerzell, "Sulzhof 2 und 3"

Beschluss:

Es wird beschlossen, eine Außenbereichssatzung für den Bereich Gemarkung Kerzell, „Sulzhof 2 und 3“, aufzustellen.

Die von der Außenbereichssatzung erfassten Grundstücke bleiben Außenbereichsgrundstücke, auf denen jedoch in erster Linie Wohnbauvorhaben unter leichteren Voraussetzungen zugelassen werden können.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im nordwestlichen Bereich der Gemarkung Kerzell, in Nähe der ICE-Schnellbahntrasse Fulda-Würzburg (nördlich Sulzhoftunnel) und beinhaltet folgende Grundstücke:

Gemarkung Kerzell, Flur 18, Flurstücke 2 teilweise, 6 teilweise, 7, 8 und 11 teilweise.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Grundstücksangelegenheiten

6.1 Verkauf einer Gewerbefläche im Industriepark Rhön – ehem. Veolia; Korrektur Beschlussfassung Gemeindevertretung vom 13.12.2018 – TOP 5.5

Beschluss:

Es wird beschlossen, das Grundstück Gemarkung Welkers, Flur 3, Flst. 11/15 mit insgesamt 2.136 qm an Herrn Marco Farnung, Rohingstr. 27, 36124 Eichenzell, zum Preis von 74,00 €/qm, zum Zwecke des Baus einer Geschäftsstelle für die Fa. Sifar GmbH, Eichenzell-Rönshausen, zu veräußern.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6.2 Verkauf einer interkommunalen Gewerbefläche im Gewerbegebiet „Im Oberfeld“

Beschluss:

Dieser TOP wurde abgesetzt !

6.3 Erstellung einer Konzeptplanung für die Bürgermeister-Ebert-Straße im Ind.-Park Rhön

Beschluss:

Es wird beschlossen, abweichend vom Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.06.2018 „keine weitere Sanierung von Straßen, die beitragspflichtig“ zu erneuern, für die zweifelsfrei anstehende Sanierung der Bürgermeister-Ebert-Straße im Industriepark Rhön zwischen der Fa. Nowotex und dem Bahnübergang Rönshausen „Auf der Milse“ eine Konzeptplanung erstellen zu lassen (Leistungsphasen 1-3). Nach Vorliegen der Planung und einer entsprechenden Kostenberechnung, soll über das weitere Vorgehen im Bauausschuss beraten und ggf. das weitere Vorgehen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

7. Antrag der BLE-Fraktion; hier: Anlegen von zusätzlichen Blühstreifen bzw. Blühflächen auf kommunalen und / oder privaten Grünflächen

Beschluss:

Der Gemeindevorstand soll kurzfristig prüfen, wie und wo das Anlegen von zusätzlichen Blühstreifen bzw. Blühflächen (Bienenweiden) auf kommunalen und / oder privaten Grünflächen erfolgen kann und mit welchen komplementären Maßnahmen zum Schutz von Bienen und Insekten beigetragen werden kann.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8. Anfragen der Fraktionen

Beschluss:

Bürgermeister Dieter Kolb beantwortete die Anfrage der CDU-CWE-Fraktion zu den Straßenbeiträgen bei den Baumaßnahmen „Schulstraße Löschenrod“ und „Sachsenhausen Eichenzell“ sowie die Anfrage der BLE-Fraktion über die Umsetzung „Sternenpark und Beleuchtungssatzung“ mündlich und erläuterte die Gründe, warum die Anfrage der BLE-Fraktion „100 Kommunen für den Klimaschutz“ zur Zeit nicht beantwortet werden kann.

Balzter
Vorsitzender

Schlender
Schriftführer

Richtlinien der Gemeinde Eichenzell

für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden und Grundstücken

1. Allgemeines

Ziel des Programmes ist die Verringerung der Lärmbelastung von schutzbedürftigen Räumen in bestehenden Wohngebäuden bzw. Wohnungen in der Nähe folgender lärmemitierender Verkehrswege:

- Bundesautobahn A 7
- Bundesautobahn A 66
- Bundesstraße 27
- Landesstraße 3207
- Landesstraße 3307
- Landesstraße 3430
- Landesstraße 3458
- Kreisstraße 61
- Kreisstraße 69
- Kreisstraße 74
- Bahnstrecke Fulda – Frankfurt

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

Das Programm ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden als Maßnahmen des passiven Lärmschutzes der Einbau von schalldämmenden Fenstern, Fenstertüren und Außentüren in schutzbedürftigen Räumen wie Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer sowie Küchen.

Fenster in Bäder, Fluren u.ä. fallen nicht in dieses Förderprogramm.

Gewerblich genutzte Räume sowie reiner Austausch des Fensterglases werden nicht gefördert.

Weiterhin fallen unter die Förderung schallgedämmte Rollladenkästen. Schallgedämmte Lüfter werden nur in Schlafräumen gefördert.

Die vorhandene Lärmbelastung muss an der äußeren Fensteröffnung am Tag (6 Uhr - 22 Uhr) größer 60 dB(A) oder in der Nacht (22 Uhr - 6 Uhr) größer 55 dB(A) betragen.

Grundlage für die Einstufung der Lärmbelastung sind die Schallimmissionspläne des vom TÜV-SÜD erstellten Gutachtens zur kommunalen Lärmminderungsplanung der Gemeinde Eichenzell vom 15.12.2009.

Gefördert werden Schallschutzfenster an der zum Verkehrsweg orientierten Fassade sowie vom schrägen Schalleinfall betroffene Gebäudeseiten.

Unter die Förderung fällt auch aktiver Schallschutz in Form von Wänden entlang der Bahnstrecke Fulda - Frankfurt im Ortsteil Kerzell. Hierfür ist ein fachtechnischer Nachweis durch einen geeigneten Fachplaner zu erbringen, der eine Reduzierung der Lärmbelastung Tag und Nacht unter 70 dB(A) aufweist. Im Fall von Lärmschutzwänden ist die Förderung eine Einzelfallentscheidung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Eichenzell.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Für dieselben baulichen Maßnahmen dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Dorferneuerungsprogramme sowie subventionierte Kredite sind hiervon ausgenommen.

3.2 Anforderungen

Schalldämm-Maß der Fenster, Fenstertüren und Außentüren in eingebautem Zustand (Klasse 3)	R'w = 35 - 39 dB
Rollladenkästen Einfügungsdämm-Maß	R'w > 35 dB
Lüfter Einfügungsdämm-Maß	R'w > 37 dB

3.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen für den Austausch vorhandener eingebauter Bauelemente, die die Mindestanforderung gemäß Punkt 3.2 bereits erfüllen und wenn bereits Zuschüsse in einem früheren Förderprogramm gezahlt wurden.

3.4 Zuschüsse werden nur für vor dem 01.01.2005 fertiggestellte Wohnungen gewährt.

3.5 Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Ein Auftrag an ausführende Unternehmen darf erst erteilt und mit der Ausführung begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid erlassen worden ist.

3.6 Falls es sich bei dem Anwesen um ein denkmalgeschütztes Objekt handelt, bedarf der Austausch von Fenstern einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung ist dem Antrag beizufügen.

3.7 Begünstige Eigentümer von Mietwohnungen müssen sich verpflichten, den durch Zuschuss abgedeckten Teil der Kosten nicht an die Mieter weiterzugeben. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Eigentümer entsprechende Nachweise zu verlangen.

3.8 Eine Gewährung von Zuschüssen ist ausgeschlossen, wenn in den nächsten 5 Jahren durch planerische oder bauliche Maßnahmen eine Lärmreduzierung zu erwarten ist.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Haus- und Wohnungseigentümer, Verwalter und Mieter. Mieter und Verwalter müssen das Einverständnis des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten nachweisen.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten, ist aber gleichzeitig auf folgende zuschussfähige Kostenbegrenzt:

Fenster/-türen	200,00 €/m²	(Maße der lichten Maueröffnung)
Rollladenkästen	150,00 €	je Stück
Lüfter	150,00 €	je Stück

In den zuschussfähigen Kosten sind die Kosten für den Ausbau und Abtransport alter Fenster bzw. Fenstertüren / Außentüren / Rollladenkästen , der Einbau neuer Fenster bzw. Fenstertüren / Außentüren / Rollladenkästen / Lüfter und schallschutzverbessernde Nachrüstungsmaßnahmen am vorhandenen Rollladenelement enthalten.

Auf das Fenster oder Mauerwerk aufgesetzte Rollladenkästen sind von der Förderung ausgeschlossen.
Der Wert der Selbsthilfe (Eigenleistungsarbeit am Bau) ist nicht anrechenbar.

Die Höhe der Förderung von aktivem Schallschutz in Form von Wänden beträgt ebenfalls max. 50 % der Gesamtkosten und max. 6.000,00 € als Höchstbetrag.

6. Antragsverfahren

Anträge sind bei der Gemeinde Eichenzell unter Verwendung von bei der Gemeinde erhältlichen Antragsunterlagen zu stellen.

Dem Antrag sind Ansichts- und Grundrisspläne für jedes Stockwerk/Wohnung beizufügen.

Die Maßnahmen bzw. die Fenster, für die der Zuschuss beantragt wird, sind zu kennzeichnen und die jeweilige Nutzung der einzelnen Räume ist anzugeben.

Dem Antrag sind ferner prüfbare Kostenvoranschläge, Prüfzeugnisse und Nachweise zum geforderten Dämm-Maß der zu fördernden Fenster beizufügen.

Bei Wohnungen sind die Kostenvoranschläge und Rechnungen je Wohneinheit aufzulisten.

Fallen die Kosten lt. Rechnung geringer aus als die veranschlagten Kosten lt. Angebot, die der ursprünglichen Zuschussberechnung zugrunde gelegt wurden, ergeht eine zweite Bewilligung auf der Basis der niedrigeren Kosten. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

Die Bewilligung wird zurückgenommen oder widerrufen, wenn gegen die Richtlinien verstoßen wird oder der Zuschussberechtigte unrichtige Angaben gemacht hat. Dies hat eine Zurückzahlung des Zuschusses zur Folge.

7. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt. Vorher hat der Antragsteller der Gemeinde eine prüfbare Schlussrechnung vorzulegen.

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Auszahlung des Zuschusses und nach dem Einbau der Fenster die fachgerechte Ausführung der Maßnahmen zu prüfen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.

Eichenzell, den

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Eichenzell

Dieter Kolb
Bürgermeister

Mittelübertragung investive Maßnahmen 2018 nach 2019

Verfügb. Mittel je Investition

Investition Nr. / Name / Ansatz	ausstehende Auszahlungen			ausstehende Einzahlungen		
	Verfügbar aus 2018	Verfügbare HH-Reste aus 2017 und Vorjahren	Übertragung insgesamt	Verfügbar aus 2018	Verfügbar aus 2017 und Vorjahren	Verfügbar insgesamt
I0110-001 Büro-/DV-Ausstattung (Verwaltung)	**9.282,36**	**1.227,12**	**10.509,48**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0110-002 Fahrzeug-/Gerätebeschaffung Bauhof	**21.397,03**	**0,00**	**21.397,03**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0110-004 Sicherheitsmaßnahmen Schlösschen	**14.927,00**	**0,00**	**14.927,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0110-006 Digitales Büro	**66.262,80**	**0,00**	**66.262,80**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0230-002 Beschaffung HLF 10 Feuerwehr Rothemann	**70.000,00**	**0,00**	**70.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0230-015 Löschwasserversorgung Bürgerhaus Büchenberg	**0,00**	**107.761,00**	**107.761,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0230-019 Neubau Feuerwehrgerätehaus Büchenberg	**448.357,52**	**0,00**	**448.357,52**	**90.700,00**	**0,00**	**90.700,00**
I0230-023 Carport FW Rönshausen	**10.000,00**	**5.000,00**	**15.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0230-024 Logistikzentrum Feuerwehr/Ordnungsbehördenbezirk	**0,00**	**82.676,28**	**82.676,28**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0230-025 Beschaffung MLF Rönshausen	**70.000,00**	**0,00**	**70.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0230-026 Schlauchwaschanlage Logistikzentrum	**60.000,00**	**0,00**	**60.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0230-027 Erneuerung EDV Ausstattung Feuerwehren	**10.000,00**	**0,00**	**10.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0230-029 Tragkraftspritze (TS) Feuerwehr Döllbach	**10.000,00**	**0,00**	**10.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

I0470-008 Zuschüsse für Bestuhlung Vereine allgm.	**3.000,00**	**0,00**	**3.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0480-006 Zuwendung Sanierung Kapelle Zillbach	**0,00**	**6.714,70**	**6.714,70**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0480-008 Zuwendung Kirchensanierung Rönshausen	**46.625,12**	**1.910,76**	**48.535,88**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0480-015 Zuwendung Sanierung Geb. Kirche Büchenb.	**9.375,00**	**0,00**	**9.375,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0480-017 Zuwendung Sanierung Kirche Löschenrod	**0,00**	**2.324,09**	**2.324,09**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0560-007 Digitale Meldeempfänger für Ersthelfer	**5.000,00**	**0,00**	**5.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0630-012 An-/Umbau Kindertagesstätte Löschenrod	**28.685,98**	**0,00**	**28.685,98**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0630-016 Erweiterung/Sanierung Kita "Sternschnuppe" Eichenzell	**42.887,93**	**0,00**	**42.887,93**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0640-014 Spielplatz "Am Sauerbrunnen" Lütter	**0,00**	**1.722,04**	**1.722,04**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0640-019 Ausstattung Jugendraum Lütter	**100,00**	**0,00**	**100,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0640-020 Ausstattung Jugendraum Löschenrod	**350,00**	**0,00**	**350,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0820-001 Zuwendung Beschaffung Rasenmäher	**15.000,00**	**2.765,01**	**17.765,01**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0820-026 Sportplatz Büchenberg (Bewässerung A-Feld)	**0,00**	**50.000,00**	**50.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0820-029 Fertiggarage Sporthaus Welkers	**8.569,31**	**0,00**	**8.569,31**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0820-030 Sanierung Sporthaus Rönshausen	**0,00**	**10.000,00**	**10.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0820-035 Sporthaus Löschenrod (Dachsanierung)	**23.000,00**	**0,00**	**23.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I0820-037	**4.001,00**	**0,00**	**4.001,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Zuwendung TLV Eichenzell (Heizungsanlage)						
I0910-012 Quartiersplanung Ortskern Eichenzell	**0,00**	**8.922,00**	**8.922,00**	**0,00**	**30.000,00**	**30.000,00**
I1010-001 Beschaffung Inventar (Bauverwaltung)	**1.400,00**	**0,00**	**1.400,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1020-001 An-/Verkauf von Baugrundstücken	**22.900,49**	**0,00**	**22.900,49**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1020-002 Zuschuss Bauherren (Lärm)-Lange Äcker, Lösch.	**16.311,00**	**0,00**	**16.311,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1170-001 Außengebietsentwässerung Rothemann	**0,00**	**48.388,00**	**48.388,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1170-003 Außengebietsentwässerung Lütteraue	**100.000,00**	**28.000,00**	**128.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1170-004 Straßenentwässerungskosten RRB II "Im Oberfeld"	**0,00**	**85.000,00**	**85.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-001 Schallschutzmaßnahmen	**50.000,00**	**19.248,75**	**69.248,75**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-005 Erneuerung "Sachsenhausen" Eichenzell	**114.235,34**	**0,00**	**114.235,34**	**505.000,00**	**0,00**	**505.000,00**
I1210-042 Erschließung "Nordw. Steinfeld" B-Plan	**0,00**	**23.055,81**	**23.055,81**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-051 Grundhafte Erneuerung Straßen Ind.-Park Rhön	**100.000,00**	**201.078,95**	**301.078,95**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-064 Erschließung "Am Eichenzeller Weg"	**14.905,86**	**52.854,20**	**67.760,06**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-066 Erschließung "Im Oberfeld" - Beb.-Plan-Nr.11	**0,00**	**103.374,99**	**103.374,99**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-069 Erschließung "Am Kaiserweg"	**0,00**	**157.323,06**	**157.323,06**	**0,00**	**285.000,00**	**285.000,00**
I1210-074 Erneuerung "Am Bornrain" OT Löschenrod	**0,00**	**52.796,00**	**52.796,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-075 Erneuerung Fußgängerbrücke Kläranlage Löschenrod	**0,00**	**10.887,00**	**10.887,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

I1210-076 Erschließung Ortslage "Rhönstr. 21 - 27" OT Lütter	**0,00**	**24.153,00**	**24.153,00**	**0,00**	**15.000,00**	**15.000,00**
I1210-078 Verkehrsberuhigungsmaßnahme L 3307 Welkers	**0,00**	**6.089,16**	**6.089,16**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-079 Erneuerung Brücke OT Zillbach	**0,00**	**28.630,57**	**28.630,57**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-090 Erneuerung Verbindungsstraße Engelhelms-Fasanerie	**10.000,00**	**34.180,00**	**44.180,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-093 Gehweg "Rönshausener Str." OT Rönshausen	**22.000,00**	**12.358,87**	**34.358,87**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-094 Ausbau "Hattenhofer Str." (Stichstr.) OT Rothemann	**0,00**	**19.158,88**	**19.158,88**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-097 Erschließung "In der Lache II" Rönshausen	**20.611,81**	**0,00**	**20.611,81**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-100 Erschließung "Am Lohberg" OT Büchenberg	**35.000,00**	**279.196,15**	**314.196,15**	**210.000,00**	**0,00**	**210.000,00**
I1210-101 Beschilderung "Im Oberfeld" OT Löschenrod	**0,00**	**3.000,00**	**3.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-102 Brücke "Am Bornrain" OT Löschenrod	**0,00**	**55.895,41**	**55.895,41**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-105 Erschließung Bauplätze "Im Talgraben" OT Rothemann	**0,00**	**45.790,34**	**45.790,34**	**0,00**	**27.000,00**	**27.000,00**
I1210-106 Beteiligung Ausbau K61 Rothemann "Welkerser Straße	**40.000,00**	**0,00**	**40.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-108 Nahmobilitätskonzept Gemeinde Eichenzell	**85.000,00**	**0,00**	**85.000,00**	**65.000,00**	**0,00**	**65.000,00**
I1210-109 Straßenkataster Gemeinde Eichenzell	**60.000,00**	**0,00**	**60.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-110 Hundekotbehälter	**10.000,00**	**0,00**	**10.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

I1210-111 Ausbau Stichweg "Rothemannerstr." OT Welkers	**23.000,00**	**0,00**	**23.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1210-112 Verlegung Buslinie Fatimastraße Kerzell	**9.766,46**	**0,00**	**9.766,46**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1220-001 Baukostenzuschüsse für Straßenleuchten	**15.000,00**	**15.000,00**	**30.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1310-003 Beschaffung Park-/Ruhebänke	**8.764,99**	**0,00**	**8.764,99**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1310-004 Neugestaltung Schlosspark	**28.765,29**	**0,00**	**28.765,29**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1330-002 Erweiterung/Pflasterung Friedhof Büchenberg	**25.140,34**	**0,00**	**25.140,34**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1330-007 Beschaffung Inventar Friedhof	**10.000,00**	**0,00**	**10.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1330-014 Dachsanierung Friedhof Kerzell	**60.000,00**	**0,00**	**60.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1330-015 Neugestaltung "alter Friedhof" Eichenzell	**40.000,00**	**0,00**	**40.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1510-001 An- und Verkauf von Gewerbegrundstücken	**112.000,00**	**0,00**	**112.000,00**	**0,00**	**322.000,00**	**322.000,00**
I1510-002 An-/Verkauf Gewerbegrundstücken (interkommunal)	**37.000,00**	**174.802,11**	**211.802,11**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1520-008 Beschaffung Inventar Bürgerzentrum Rothemann	**936,00**	**0,00**	**936,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1520-017 Ausstattung Gemeinschaftshäuser allgemein	**864,95**	**0,00**	**864,95**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1520-021 Bürgerhaus Lütter (RWA-Anlage)	**6.630,19**	**0,00**	**6.630,19**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1520-022 Beschaffung Inventar Bürgerhaus Rönshausen	**30.000,00**	**0,00**	**30.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1520-024 Klimaanlage Kultursaal	**0,00**	**40.000,00**	**40.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1520-029	**10.000,00**	**15.000,00**	**25.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Fernwirktechnik in kommunalen Liegenschaften						
I1520-030 Gasanschluss "Alte Schule" Rönshausen	**0,00**	**2.000,00**	**2.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
I1520-031 Bühnenbau + Technik Bürgerhaus Kerzell	**25.000,00**	**0,00**	**25.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
KIP1 Logistikgebäude f. FFW Eichenzell + OBB	**0,00**	**200.000,00**	**200.000,00**	**0,00**	**200.000,00**	**200.000,00**
KIP3 Anbau Kinderkrippe Kita "Sternschnuppe"	**0,00**	**112.000,00**	**112.000,00**	**0,00**	**112.000,00**	**112.000,00**
Gesamtsumme Investitionen	**2.122.053,77**	**2.130.284,25**	**4.252.338,02**	**870.700,00**	**991.000,00**	**1.861.700,00**

Kontostand 31.12.2018	**2.848.176,08**
ausstehende Einzahlungen siehe oben:	**1.861.700,00**
ausstehende Auszahlungen siehe oben:	**-4.252.338,02**
Summe:	**457.538,06**

Anlage 2

Klarstellungssatzung der Gemeinde Eichenzell, Ortsteil Kerzell im Bereich „Nördlich der ehemaligen B 40/Ecke Mühlgraben“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 5 und § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell am …….. folgende Klarstellungssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kerzell, im Bereich „Nördlich der ehemaligen B 40/Ecke Mühlgraben“ werden gemäß den im beigefügten Plan (zeichnerischer Teil, M. 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der zeichnerische Teil ist Bestand dieser Satzung.

Der Geltungsbereich beinhaltet das Grundstück Gemarkung Kerzell, Flur 10, Flurstück 72/6 teilweise.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichenzell, den ……

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell

…… ……
Dieter Kolb, Bürgermeister Peter Happ, Erster Beigeordneter

Gemeinde Eichenzell

Klarstellungssatzung Ortsteil Kerzell, im Bereich "Nördlich der ehemaligen B 40 / Ecke Mühlgraben"

Datum: 11.02.2019

Geltungsbereich ZeichnerischeTeil

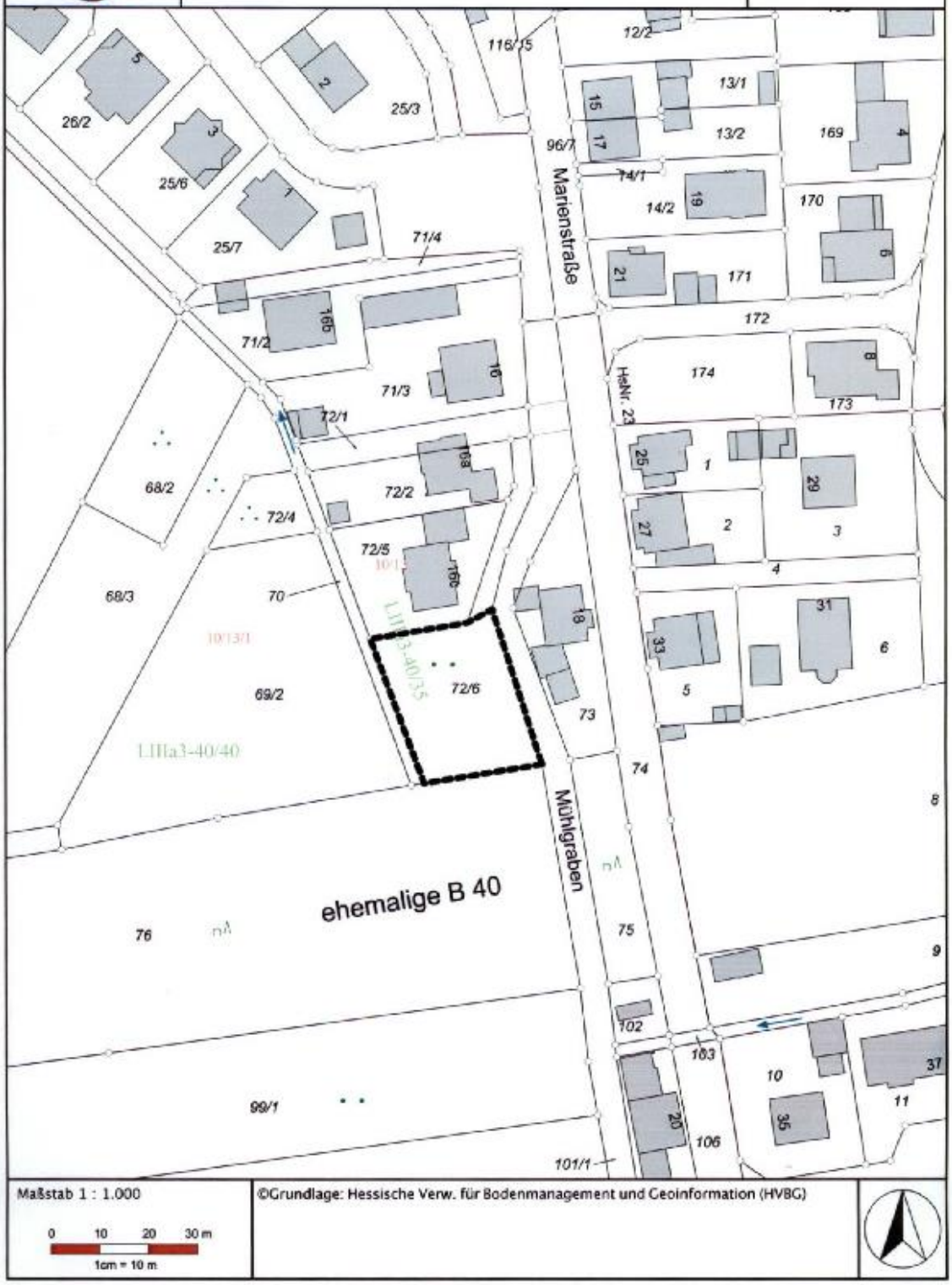

Maßstab 1 : 1.000

0 10 20 30 m

1cm = 10 m

©Grundlage: Hessische Verw. für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

GEMEINDE EICHENZELL, FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Erneute öffentl. Auslegung gem. §3(2) BauGB / Einholung der Stellungnahmen gem. §4(2) BauGB

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.
Folgende Träger öffentlicher Belange wurden bei der Einholung der Stellungnahmen beteiligt:

Abwasserverband "Oberes Fuldatal"
Amt für Bodenmanagement Fulda
Arbeitsgemeinschaft anerk. Naturschutzverbände im LK Fulda
Avacon AG Prozesssteuerung - DGP
Bischöfliches Generalvikariat
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Bundesamt für Infrastruktur (Bundeswehr)
Deutsche Bahn AG DB Immobilien
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Hessen e.V.
Deutsche Post Real Estate Germany GmbH Construction Management RB Frankfurt
Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest
Evangelischer Kirchenkreis Fulda Dekanat
GASCADE Gastransport GmbH
Gemeinde Eichenzell, Verkehrsbehörde
Gemeinden Eichenzell, Ebersburg, Kalbach, Künzell, Neuhof, Petersberg
Hessen Forst Forstamt Hofbieber
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Fulda
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Hessisches Immobilienmanagement Wiesbaden
Hessisches Immobilienmanagement Niederlassung Fulda
Industrie- und Handelskammer Fulda
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung
Kreisarchäologe des LK Fulda Herr Dr. Frank Verse
Kreisbauernverband Fulda-Hünfeld e.V.
Kreishandwerkerschaft Fulda
Landkreis Fulda
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Landesjagdverband Hessen e.V.
Lokale Nahverkehrsgesellschaft Fulda
Magistrat der Stadt Fulda
Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V.
Polizeipräsidium Osthessen Polizeidirektion Fulda
Regierungspräsidium Kassel
Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat I18
RhönEnergie Fulda GmbH
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.
TenneT TSO GmbH
Unitymedia Hessen GmbH & Co KG
Verband Hessischer Fischer e.V.
Wasser- und Bodenverband Fuldaer Land
Zweckverband Gruppenwasserwerk Florenberg

Folgende Stellungnahmen (z.T. als Ausschnitt wiedergegeben und oder gegliedert) wurden von Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Zu solchen mit abzuwägenden Inhalten wird im Einzelnen wird wie folgt beschlossen (Beschlusstext jeweils auf die Stellungnahme folgend):

Regierungspräsidium Kassel

1. RP Kassel, Regionalplanung, (12.11.2018)

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

HESSEN

Gemeindevorstand der
Gemeinde Eichenzell
Schlossgasse 4

36124 Eichenzell

Geschäftszeichen 21/2L - 93d 30/09a - 18595
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Herr Knauß
Durchwahl 0561 106-3120
Fax 0611 32764 1642
E-Mail Ulrich.Knauss@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro Wienröder
Nachricht vom 04.10.2018

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 12.11.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans
Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

a) Zu dem nunmehr vorgelegten Planentwurf gelten die wesentlichen Inhalte meiner Stellungnahme vom 12.01.2017 unverändert fort.

So ist m.E. der Begründung zum Flächennutzungsplan unbedingt ein substanzieller Flächennachweis über die möglichen Potentiale der Innenentwicklung beizufügen. Nur an Hand eines qualifizierter Flächennachweises ist es nachweisbar, dass trotz dem Ziel zur Innenentwicklung im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) im Kapitel 3.1, Ziel 3) sowie den Regelungen des § 1a (2) Satz 4 BauGB weitere bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich für die zukünftige Siedlungsentwicklung überplant werden sollen. Zunächst sollen z. B. das Schließen von Baulücken und das Auffüllen vorhandener Baugebiete sowie die Nutzung leer stehender Bausubstanz Vorrang vor der Ausweisung von neuen Baugebieten haben. Insbesondere das Innenentwicklungspotential unbebauter Baugrundstücke ist deshalb auf der Ebene der räumlichen Entwicklungsplanung (Flächennutzungsplan) zu erfassen und in der Begründung darzulegen, weil nur auf der Grundlage des Wissens um dieses Potential zusammen mit einer Erhebung oder zumindest begründeten Einschätzung zu dessen Mobilisierungsmöglichkeiten eine sachgerechte Abwägung z. B. zu Lasten des Belangs Landwirtschaft bei der Planung neuer Bauflächen möglich erscheint.

b) Der geplanten Wohnbaufläche in Eichenzell OT Sachsenhausen / Schwarzer Rain stehen weiterhin als zu beachtende Ziele entgegen, dass

- der RPN sie in weiten Teilen als Vorranggebiet Regionaler Grünzug festlegt (was auch im Umweltbericht noch zu ergänzen wäre),
- die Fläche größer als 5 ha ist, sowie dass der RPN nördlich des Eichenzeller Friedhofs noch ein Vorranggebiet Siedlung Planung festlegt zu dem nirgendwo dargestellt wurde, warum diese regionalplanerisch abgestimmte potentielle Wohnbaufläche nicht vorrangig für die weitere Siedlungsentwicklung im Kernort vorgesehen wird.
- der südlichste Teil dieser Fläche im 400m-Korridor der 380 KV-Leitung südlich der BAB liegt und deshalb nach den neuen Regelungen des Teilregionalplans Energie nicht zu Wohnbauland entwickelt werden darf (Kapitel 5.2.1 Ziele 3 und 4).

c) Die jetzt reduzierte Wohnbaufläche in Rothemann liegt weiterhin komplett im Vorrang-
d) gebiet Regionalen Grünzug. Das gleiche gilt für die am BAB-Dreieck neu vorgesehene gewerbliche Baufläche, die darüber hinaus außerdem Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen ist (diese Festlegungen müssten im Umweltbericht noch genannt und bewertet werden). Beide Flächen könnten deshalb allenfalls im Zuge einer Abweichungszulassung in Einklang mit den zu beachtenden regionalplanerischen Vorgaben gebracht werden.

e) Neben diesen grundsätzlichen Anmerkungen gebe ich zu dem aktuell vorgelegten Planentwurf noch folgende Hinweise:

- In der Planbegründung empfehle ich unter Nr. 2.4 noch auf den Teilregionalplan Energie und hier insbesondere auf die neu zu beachtenden Abstandsregelungen zu Höchstspannungsleitungen hinzuweisen und diesen auch unter der Nr. 6 zu benennen.
- Unter der Nummer 5.12 empfehle ich den ersten Absatz zu streichen, weil entgegen meiner ersten Stellungnahme vom 14.07.2016 gar keine Teilfläche dieses Abbaubetriebs in Ihrem Gemeindegebiet liegt und demzufolge auch nicht in Ihrer Plankarte dargestellt wurde.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

Knauß

1. RP Kassel, Regionalplanung (12.11.2018)

a) Beschluss:

An der Beschlussfassung aus der vorangegangenen Abwägung wird festgehalten:
Zur Steuerung der Siedlungsentwicklung werden für alle Ortsteile von der Gemeinde Eichenzell ständig vielfältige Untersuchungen, Verhandlungen und Abstimmungen zur Ortskern-Nutzung / Nachverdichtung vorgenommen, die inzwischen durch die Fachstelle 7710 - Kreisentwicklung beim Landkreis Fulda begleitet und unterstützt werden.
So wurde kürzlich eine Abfrage innerörtlicher, bebaubarer Flächen im Gemeindegebiet Eichenzell durchgeführt. Als Fazit lässt sich feststellen, dass der derzeitige Bedarf an Wohnraum und Bauplätzen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen im jeweiligen Innenbereich der Ortsteile nicht zur Verfügung steht. Die Erhebung wird in die Begründung aufgenommen.
Alle Potentiale, auch bzgl. - in Eichenzell sehr seltener - Leerstände, werden versucht, zu entwickeln und bei Verfügbarkeit umgehend und zunehmend auch direkt privat belegt. Dies entspricht u.a. der enormen Wohnraum-Nachfrage in der Gemeinde Eichenzell.
Allerdings sind Preisvorstellungen der Eigentümer oft nicht geeignet, Interessenten für den Erwerb zu gewinnen. Dabei nimmt die Neigung zu, oft zur mehrfachen baulichen Nutzung geeignete private Freiflächen (weiterhin) als Wohn- / Freizeit- / Nutzgärten zu betreiben. Eventuell (z.B. bei Generationswechsel) zukünftig freiwerdende Hofstellen / Grundstücke werden weiterhin dringend benötigt, da die Nachfrage im Gemeindegebiet weit über die vorbereiteten Bauflächen hinausgeht.
Insofern können Verdichtungspotentiale nicht anhand absoluter Flächengrößen quantifiziert werden. Eine prozentuale Einschätzung der Ortskernpotentiale könnte aber bei der künftigen Ermittlung des Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfs einbezogen werden. Die Größe der betroffenen Ortsteile fällt als Beurteilungskriterium für Wohnbauflächendarstellungen in der quantitativen Bewertung zurück, da z.B. im Hauptort Eichenzell über den bisher gültigen FNP hinaus keine zusätzlichen Bauflächen dargestellt werden (können) und beispielsweise im nahe am Industriepark gelegenen Rönshausen geeignete Flächen vorhanden sind.

b) Wohnbaufläche Eichenzell Sachsenhausen

Beschluss:

Auf Grund dieser und weiterer entgegenstehender Interessen wird die Darstellung als Wohnbaufläche nicht weiterverfolgt. Dafür wird die genannte Fläche am Friedhof, die bisher als Arrondierung für das landwirtschaftliche Anwesen angesehen wurde, als Wohnbaufläche dargestellt.

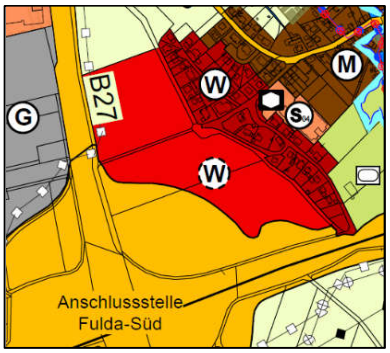

c) Wohnbaufläche Rothemann Kerzeller Weg

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine notwendige Abweichung vom Regionalplan für die Fläche wird angestrebt.

d) Gewerbliche Baufläche Welkers im NW Industriepark Rhön

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht ergänzt. Ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Nordhessen für diesen Bereich befindet sich in Vorbereitung. Im Anschluss daran soll ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

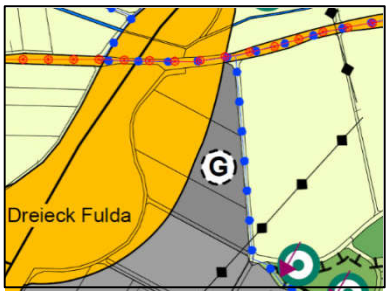

e) Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend geändert.

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

2. RP Kassel, Grundwasserschutz, Wasserversorgung (08.11.2018)

Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 • 36228 Bad Hersfeld

An den Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell
Schlossgasse 4

63124 Eichenzell

Aktenzeichen 31.4/Hef – 61 d 06

Bearbeiter/in Herr Heß
Durchwahl 06621 406 - 768
Fax 06621 406 - 706
E-Mail andreas.hess@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 08.11.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell;
hier: Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher, altlastentechnischer und bodenschutzfachlicher Sicht Stellung:

a) **Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Der aktuelle Entwurf des Flächennutzungsplans wird bezogen auf die Belange meines Fachgebietes „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ wie folgt beurteilt:

Siedlungsflächen

Ich verweise auf meine grundwasserschutzbezogene Beurteilung im vorausgegangenen Verfahrensbeteiligung (Dezember 2017), woraus hervorgeht, dass die Ausweisung der Wohnbaufläche „Büchenberg Süden/Heckenackerweg“ und damit die vorgesehene Bebauung der Zone II des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Büchenberg“ grundsätzlich nicht vertretbar ist.

Angesichts der im Planungsentwurf noch weiter beplanten Engeren Schutzzone ergeben sich allerdings keine neuen Aspekte, mit denen den v. g. Planungsabsichten des aktuellen Flächennutzungsplans aus wasserbehördlicher Sicht entsprochen werden kann. Meine ursprüngliche Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.

b) Wasserschutzgebiete

In der Tabelle 18 (Begründung S. 51) wurden zwar Wassergewinnungsanlagen aufgelistet und der Betriebszustand der jeweiligen Anlagen durch Angabe des Status (am Netz/nicht am Netz) präzisiert, allerdings fehlt in der Auflistung der für die jeweiligen Wasserschutzgebiete erforderliche Status (beantragt/im Verfahren/fest-gesetzt). Im Fall der existierenden WSG-Verordnung empfehle ich, auch das Festsetzungsdatum der Verordnung (oder zumindest den Fundstellenhinweis im Staatsanzeiger) zu ergänzen.

Private Wassergewinnungsanlagen (wie die in Zeile 5 der v. g. Tabelle aufgeführte Quelle „Linsenborn") werden durch Wasserschutzgebietsverordnungen und den darin festgeschriebenen Verboten nicht unter besonderen Schutz gestellt, da deren Entnahmezweck grundsätzlich nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient, auch dann nicht, wenn das daraus Grundwasser zur Trinkwasserversorgung dient.
Insofern ist zweckmäßig, die o. a. Zeile in eine Anschlusstabelle „Sonstige Wassergewinnungsanlagen" zu verlagern und auf eine Zonenbezeichnung zu verzichten.
Gleichfalls empfehle ich, auf das von der v. g. Wassergewinnungsanlage versorgte Gebiet (ggf. durch Ergänzung einer Fußnote) hinzuweisen.

c) Kommunale Entwicklungsplanung

Ergänzend zu meinen bereits im o. a. Abschnitt „Siedlungsflächen" getroffenen Anmerkungen zur Inanspruchnahme der Wasserschutzgebietsfläche im Bereich des TB Büchenberg ergeben sich sowohl mit der Neuausweisung von Gewerbezuwachsflächen als auch durch infrastrukturelle Maßnahmen weitere Inanspruchnahmen von Wasserschutzgebieten. Hierzu bitte ich, folgenden Hinweis zu ergänzen:

Für kommunale Entwicklungsvorhaben im Bereich von vorhandenen weiteren Wasserschutzzonen sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten. Über Ausnahmen hierüber entscheidet in Abhängigkeit des jeweiligen Genehmigungsverfahrens die jeweilige im Verfahren beteiligte zuständige Wasserbehörde.
Eine Inanspruchnahme der engeren Schutzzonen (Zonen II) von Wasserschutzgebieten ist für Vorhaben, mit denen nachteilige Einwirkungen auf den Boden und den Grundwasserhaushalt verbunden sein können, nach Darlegung der Oberen Wasserbehörde grundsätzlich nicht vertretbar.

Altlasten, Bodenschutz

Zu der überplanten Fläche wurde bereits im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1 und 2) BauGB von mir Stellung genommen.
Die Prüfung der nun vorgelegten Unterlagen ergibt keine neuen Aspekte, so dass meine ursprünglichen Stellungnahmen weiterhin Gültigkeit behält.

3. RP Kassel, Hochwasserschutz (08.11.2018)

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

a) Die im Plan dargestellten Überschwemmungsgebiete sind von jeglicher Inanspruchnahme freizuhalten.

Im Auftrag
gez. Heß

2. RP Kassel, Grundwasserschutz, Wasserversorgung (08.11.2018)

a) Wohnbaufläche Büchenberg Süden/Heckenackerweg

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entlassung aus dem Wasserschutzgebiet wird weiterhin angestrebt.

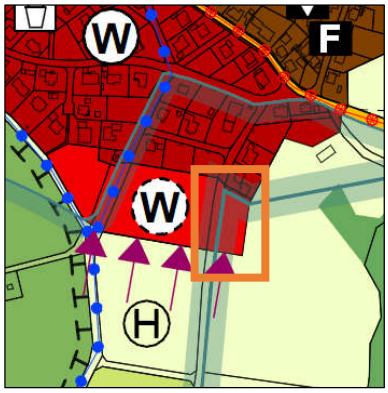

b) **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Tabelle in der Begründung wird überarbeitet.

c) **Beschluss:**

Der Hinweis wird in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

3. RP Kassel, Hochwasserschutz (08.11.2018)

a) **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überschwemmungsgebiete werden freigehalten.

Regierungspräsidium Kassel

4. RP Kassel, Immissionsschutz (08.11.2018)

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Geschäftszeichen	33.2–53e500 BI 18595
Dokument-Nr.	
Bearbeiter/in	Herr Bilz
Durchwahl	06621 406-863
Fax	06621 406-729
E-Mail	Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	04.10.2018
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum	08.11.2018

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Planung:	**Flächennutzungsplan Gemeinde Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan;**
Gemeinde:	**Eichenzell**
Kreis:	**Fulda**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planungen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

a) Allein die geplante Wohnbaufläche „Sachsenhausen/Schwarzer Rain“ ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als sehr problematisch einzustufen. Hier bestehen durch den Verkehr der angrenzenden Bundesstraße B27 und der Autobahn A66 sowie der angrenzenden Gewerbegebiete bereits jetzt sehr starke Vorbelastungen. Welche Lärmschutzmaßnahmen für eine wohnverträgliche Nutzung erforderlich werden und ob diese ausreichend sein können, kann letztendlich nur eine gutachterliche Untersuchung im Rahmen eines folgenden Bauleitplanverfahrens aufzeigen. Dies gilt ebenso auch für andere mögliche Immissionen wie Luftschadstoffe und Gerüche.

Für die geplante Wohnbaufläche „Sachsenhausen/Schwarzer Rain“ bestehen deshalb aus

immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Bei der Neubaufläche in Rothemann „Nordwesten / Am Kerzeller Weg“ wurde meine Empfehlung aus der ersten Beteiligung im Jahr 2016 angenommen, bei einer späteren Bauleitplanung die vorhandenen Immissionen von der nordöstlich angrenzenden Bundesstraße B279 unter den gesetzlich geltenden Regelungen zum Verkehrslärmschutz gutachterlich betrachten zu lassen und durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zu kompensieren.

Alle anderen geplanten Bauflächen weisen in Bezug auf den Immissionsschutz m. E. keine Besonderheiten auf und sind in dieser Hinsicht als unbedenklich einzustufen.

Im Auftrag

W. Bilz

4. RP Kassel, Immissionsschutz (08.11.2018)

a) Wohnbaufläche Eichenzell Sachsenhausen

Beschluss:

Auf Grund dieser und weiterer entgegenstehender Interessen wird die Darstellung als Wohnbaufläche nicht weiterverfolgt.

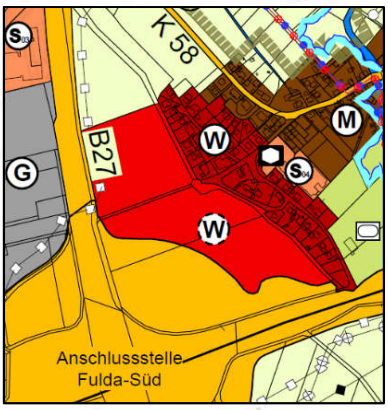

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

5. RP Kassel, Bergaufsicht (13.11.2018)

Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell
Schlossgasse 4
36124 Eichenzell

Geschäftszeichen	34/Hef – 61 d 03 E 5 – 35/4
Bearbeiter/in	Frau Ritter
Durchwahl	06621 406-884
Fax	06621 406-708
E-Mail	elena.ritter@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum	13.11.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell
Flächennutzungsplan Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan
Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB
Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme vom 12.12.2017, insbesondere meine Hinweise zum Planfeststellungsverfahren Rossberg, hat weiterhin Bestand.

a) Darüber hinaus möchte ich ergänzen, dass Sie auf Seite 62 unter Punkt 5.12 Rohstoffabbau Ihrer Begründung zum Flächennutzungsplan auf die Darstellung einer Abgrabungsfläche hinweisen. Diese ist auf der Planzeichnung jedoch nicht eingezeichnet. Ein entsprechender Hinweis dazu fand sich auch schon in Ihrer letzten Beteiligung (dort unter Punkt 5.14 auf Seite 60).

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Ritter

5. RP Kassel, Bergaufsicht (13.11.2018)

a) **Beschluss:**
Die Hinweise werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan berücksichtigt.

LANDKREIS FULDA
Wörthstraße 15 · 36037 Fulda
Eing. 05. Nov. 2018

LANDKREIS FULDA

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Fachdienst 7200
Bauen und Wohnen
Herrn Rainer Diederich
im Hause

Fachdienst: 7700
Sachbearbeiter/in: **Dr. Jens-Philipp Keil**
Zimmer-Nr.: 152
Telefon: (06 61) 60 06-762
Aktenzeichen:

6. Landkreis Fulda, Regionalentwicklung (01.11.2018)

Fulda, 01.11.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell – Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2015 mit integriertem Landschaftsplan

hier: Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2018; Az.: 7200-BLP-2018-0061

Sehr geehrter Herr Diederich,

a) die Gemeinde Eichenzell hat nach Abwägung der eingegangen Stellungnahmen zur Neuaufstellung ihres F-Plans für das gesamte Gemeindegebiet ihr Abwägungsergebnis mitgeteilt und einen geänderten Planentwurf (Fassung vom 28.08.2018) zur Stellungnahme vorgelegt. Waren im vorangegangen Entwurf noch insgesamt ca. 30 ha als potentielle Bauflächen vorgesehen, so plant die Gemeinde gemäß dem vorliegenden Entwurf in den Gemarkungen Büchenberg, Eichenzell, Kerzell, Lütter, Rönshausen, Rothemann und Welkers nun insgesamt 26,5 ha (→ 22,6 ha Wohnbauflächen u. 3,9 ha Mischbauflächen) auszuweisen.

Hiermit teilen wir mit, dass aus Sicht der den Fachdienst Regionalentwicklung betreffenden Belange gegen den Entwurf des F-Planes der Gemeinde Eichenzell weiterhin Bedenken bestehen und verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahmen unseres Fachdienstes vom 25.07.2016 und 19.12.2017. Wir weisen erneut darauf hin, dass wir vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung den Umfang der vorgesehenen Bauflächenausweisungen in einigen Ortsteilen zum Teil kritisch bewerten und aus unserer Sicht ein zum Teil deutliches Missverhältnis zwischen der Ortsteilgröße und den jeweils vorgesehenen Baugebietsausweisungen besteht.

b) Zu der im aktuellen Planentwurf dargestellten Neuausweisung der östlich des Autobahndreiecks Fulda geplanten gewerblichen Baufläche „Welkers Nordwesten Industriepark Rhön“ (2,3 ha) nehmen wir explizit wie folgt Stellung: Die geplante gewerbliche Baufläche steht im Widerspruch zum Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009, da sie als Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen ausgewiesen ist. Hiermit teilen wir mit, dass aus Sicht der den Fachdienst Regionalentwicklung betreffenden Belange gegen die geplante Gewerbefläche keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Ein von der Gemeinde Eichenzell angestrebtes und notwendiges Zielabweichungsverfahren vom RPN sollte aus unserer Sicht positiv beschieden werden, da Standort und Größe der geplanten Gewerbefläche unter raumordnerischen und regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar sind.

Wir bitten um Übernahme aller vorgetragenen Bedenken und Hinweise in die Gesamtstellungnahme des Landkreises. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Keil

6. Landkreis Fulda, Regionalplanung (01.11.2018)

a) **Beschluss:**

An der Beschlussfassung aus der vorangegangenen Abwägung wird festgehalten:
Zur Steuerung der Siedlungsentwicklung werden für alle Ortsteile von der Gemeinde Eichenzell ständig vielfältige Untersuchungen, Verhandlungen und Abstimmungen zur Ortskern-Nutzung /Nachverdichtung vorgenommen, die inzwischen durch die Fachstelle 7710 - Kreisentwicklung beim Landkreis Fulda begleitet und unterstützt werden.
So wurde kürzlich eine Abfrage innerörtlicher, bebaubarer Flächen im Gemeindegebiet Eichenzell durchgeführt. Als Fazit der Erhebung lässt sich feststellen, dass der derzeitige Bedarf an Wohnraum und Bauplätzen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen im jeweiligen Innenbereich der Ortsteile nicht zur Verfügung steht. Die Erhebung wird Teil der Begründung zum FNP. Bisherige Bestrebungen lassen eine umfassende Nachverdichtung nur bedingt erkennen und entsprechende Erfolge werden sich weiterhin absehbar nur schrittweise einstellen. Aufgrund aktu-eller Entwicklungen und der anhaltenden Nachfrage lässt sich seitens der Gemeinde Eichenzell während der zu erwartenden Gültigkeitsdauer des FNP von 10 bis 15 Jahren keine Abnahme des Wohnbauflächenbedarfs prognostizieren.
Allerdings wurden die vorgestellten Bauflächen hier im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung jeweils fachlich auf Eignung geprüft und werden gegeneinander abgewogen. Eine Reduzierung der diskutierten Bauflächendarstellungen ist dabei zu erwarten.

b) Gewerbliche Baufläche Welkers Nordwesten Industriepark Rhön

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Nordhessen für diesen Bereich befindet sich in Vorbereitung. Im Anschluss daran soll ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

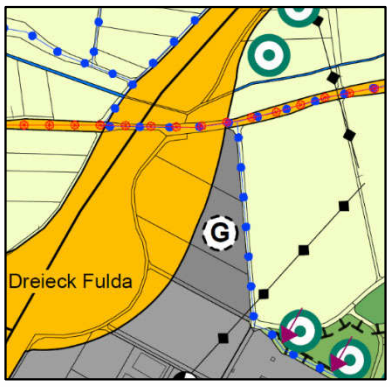

7. Landkreis Fulda, Immissionsschutz (06.11.2018)

LANDKREIS FULDA

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Fachdienst 7200
- Bauaufsicht -

im H a u s e

Fachdienst: Bauen und Wohnen
Sachbearbeiter/in: **Frau Fladung**
Zimmer-Nr.: 240 b
Telefon: (06 61) 60 06-70 54
Aktenzeichen: **7200-BLP-2018-0061**

Fulda, 6. November 2018

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell
Flächennutzungsplan Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan

Grundstück:
36124 Eichenzell

Stadt/Gemeinde:
Gemeinde Eichenzell
Schloßgasse 4, 36124 Eichenzell

Aktenzeichen: 7200-BLP-2018-0061

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Maßnahme wie folgt Stellung:

a) Zu 2.6) Eichenzell Sachsenhausen / Schwarzer Rain

Das Heranrücken der Wohnbebauung an die stark frequentierte Bundesstraße 27 und deren Auffahrt sowie an das vorhandene Gewerbegebiet gegenüber der B27 wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kritisch bewertet. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist im Zuge einer Bebauungsplanung durch einen zugelassenen Sachverständigen für Lärm zu überprüfen und ggfs. Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen.

b) Zu 2.13) Welkers Nordwesten Industriepark Rhön / östlich Autobahndreieck Fulda

Das Heranrücken des Gewerbegebietes an die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kritisch betrachtet. Dadurch mögliche entstehende Einschränkungen für den Landwirt und die potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten sind ebenfalls zu überprüfen.

Im Auftrag
Fladung

7. Landkreis Fulda, Immissionsschutz (06.11.2018)

a) Wohnbaufläche Eichenzell Sachsenhausen

Beschluss:

Auf Grund dieser und weiterer entgegenstehender Interessen wird die Darstellung als Wohnbaufläche nicht weiterverfolgt.

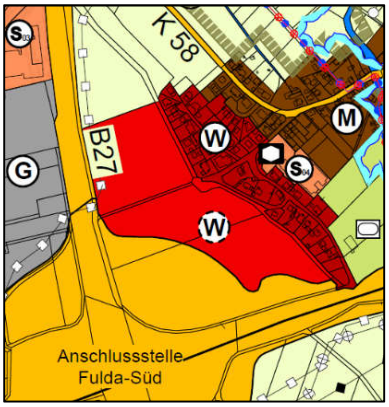

b) Gewerbliche Baufläche Industriepark Rhön / östlich Autobahndreieck Fulda

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum landwirtschaftlichen Betrieb besteht ein Abstand von 500-600 Meter, der als ausreichend bezüglich Immissionsschutz angesehen wird.

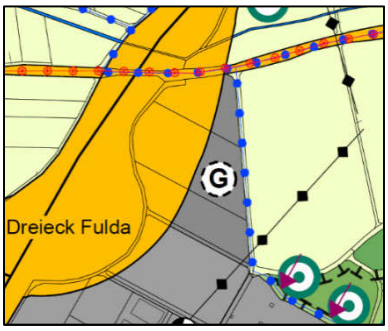

8. Landkreis Fulda, Fachdienst Natur und Landschaft (07.11.2018)

LANDKREIS FULDA

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

FD 7200
Bauen und Wohnen
Herrn Diederich

Fachdienst:	7500
Sachbearbeiter/in:	**Herr Seuring/Sei.**
Zimmer-Nr.:	267
Telefon:	(06 61) 60 06 – 5 76
Aktenzeichen	7500 - 3515

Fulda 07.11.2018

Flächennutzungsplan Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan
Gemeinde/Stadt: Eichenzell

Az.: BLP-2018-0061

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den weiterhin geplanten und neu bzw. wieder aufgenommenen Bauflächen:

a) Büchenberg Süden/Heckackerweg

Ich halte meine Bedenken gegen eine Bebauung östlich des Heckackerwegs weiter aufrecht.

b) Büchenberg Westen/Lohberg

Gegen eine Bebauung dieser neu aufgenommenen Fläche bestehen erhebliche Bedenken. Diese Fläche ist Teil eines Kalkrückens mit noch artenreichen Wiesenbeständen, den es zu erhalten gilt. Auch wg. der deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist von einer weiteren Möglichkeit der Bebauung dieser weit einsehbaren Hanglage abzusehen.

Büchenberg Nordosten/Döllbachstrasse

Keine Bedenken

c) Lütter Nordosten/Halsbachweg

Gegen die wieder aufgenommene Fläche halte ich die Bedenken aus meiner Stellungnahme vom 18.10.2016 zur frühzeitigen Beteiligung aufrecht.

Im Auftrag

Martin Seuring

8. Landkreis Fulda, Fachdienst Natur und Landschaft (07.11.2018)

a) Wohnbaufläche Büchenberg Süden / Heckackerweg

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Erweiterungsfläche beizubehalten. Eine Bautiefe östlich des Heckackerwegs wird durch die vorhandene Erschließung begünstigt. Daher soll eine Rücknahme des WSG um eine Bautiefe beantragt werden.

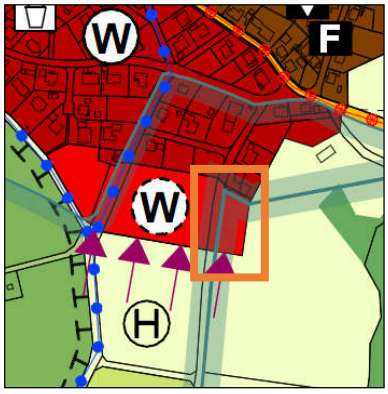

b) Mischbaufläche Büchenberg Westen/Lohberg

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Fläche beibehalten. Es handelt sich keineswegs um eine neu aufgenommene Fläche, Anregungen in früheren Beteiligungsschritten wurden nicht vorgebracht.

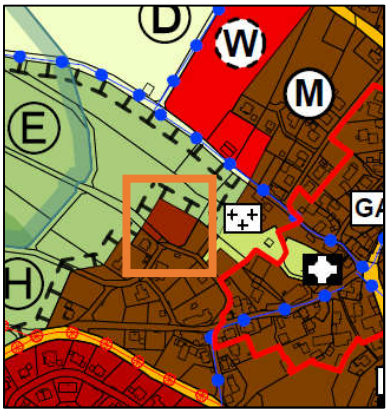

c) Mischbaufläche Lütter Halsbachweg

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird beibehalten, da bereits eine Baugenehmigung erteilt worden war.

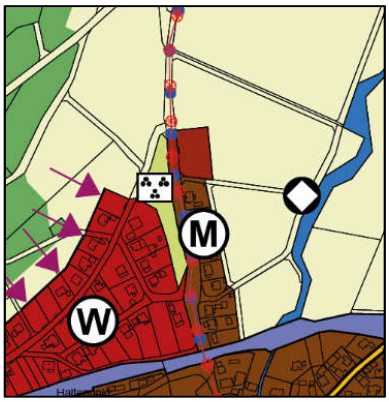

9. Landkreis Fulda, Gefahrenabwehr (12.11.2018)

LANDKREIS FULDA

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Herrn
Carsten Wienröder
Odilienstraße 8 a
36124 Eichenzell

DER KREISAUSSCHUSS
Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Herr Diederich**
Zimmer-Nr.: 242
Telefon: (06 61) 60 06-70 53
Telefax: (06 61) 60 06-70 77
E-Mail: Rainer.Diederich@landkreis-fulda.de
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8.30 - 15.30 Uhr
Mi., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
nach Terminvereinbarung
Aktenzeichen: **7200-BLP-2018-0061**

Fulda, 12. November 2018

Eingegangen:
14.11.18
Carsten Wienröder
Stadt - Land - Regional

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell
Flächennutzungsplan Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan
Gemeinde/Stadt: Eichenzell

Ihr Schreiben vom 04.10.2018

Sehr geehrter Herr Wienröder,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda durch die Fachdienste Regionalentwicklung und Natur und Landschaft zu Teilflächen Bedenken geltend gemacht. Die Bedenken der Fachdienste sind in Kopie als Anlage beigefügt.

Die Anregungen des Fachdienstes Bauen und – Immissionsschutz sind ebenfalls in Kopie als Anlage mit der Bitte um Beachtung beigefügt.

a) **Hinweis:** Gemäß § 3 (1) 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes hat die Gemeinde für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Herrmann
Fachdienstleiter

Anlagen

Ø Gemeinde Eichenzell zur Kenntnisnahme

9. Landkreis Fulda, Gefahrenabwehr (12.11.2018)

a) **Beschluss:**
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10. Hessen Mobil (04.12.2018, verspätet)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.
Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Eichenzell

Flächennutzungsplan Eichenzell 2015 mit integriertem Landschaftsplan

Erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Frist für die Stellungnahme: 16.11.2018 (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender:	Hessen Mobil	Datum:	04.12.2018
	Straßen- und Verkehrsmanagement	Tel.:	0661/49953-265
	Schiller Str. 8	Fax:	0661/49953-300
	36043 Fulda	Bearbeiter/in:	Frau Lindemann
	Az.: 34c1 – 2018-002477 - BE11.01.2-Li		

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

a)

A. Straßenrechtliche Bauverbots- und Baubeschränkungen (§ 9 FStrG)

Entlang der freien Strecken der A7, A66, B 27 und B 279 befinden sich Gewerbe-, Sonder-, Misch- und Wohngebiete. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist durch entsprechende Festsetzungen und Festlegung der Baugrenzen sicher zu stellen, dass die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen entlang der v. g. Straßen von jeder Bebauung, auch von Stellplätzen und sonstigen Nebenanlagen freigehalten werden.

- Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 dürfen längs der Bundesstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen

nicht errichtet werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Parkflächen, der Errichtung von Zäunen und Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

- Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Rechtsgrundlage:
§ 9, FStrG

B. Straßenrechtliche Bauverbots- und Baubeschränkungen (§ 23 HStrG)

Entlang der freien Strecken der Landes- und Kreisstraßen befinden sich ebenfalls Gewerbe-, Sonder-, Misch- und Wohngebiete. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist durch entsprechende Festsetzungen und Festlegung der Baugrenzen sicher zu stellen, dass die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen entlang der v. g. Straßen von jeder Bebauung, auch von Stellplätzen und sonstigen Nebenanlagen freigehalten werden.

- Nach dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) § 23 (Abs. 1) dürfen längs der Landesstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Parkflächen, der Errichtung von Zäunen und Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

- Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn

  1. bauliche Anlagen längs der Landesstraße oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
  2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Rechtsgrundlage:
§ 23, HStrG

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

b)

Planungsprojekte:

- BAB A7 - Ersatzneubau der Talbrücke Thalaubach

  Der Ersatzneubau entwickelt sich in östlicher Richtung der Bestandsbrücke. Für eine eventuelle zur Darstellung der Verkehrsflächen können die Vorabzüge der Lagepläne angefordert werden.

- BAB A7 / B 279 - Neubau der Anschlussstelle Gersfeld/Rhön

  Als Folgeprojekt zur vorgenannten Thalaubachtalbrücke befindet sich die Anschlussstelle Gersfeld/Rhön in Planung (Planungsstufe Vorentwurf).
  Zur Darstellung der Verkehrsflächen können die Vorabzüge der Lagepläne angefordert werden.

  Betrifft die Unterlage Karte Entwicklung:
  Im Bereich der geplanten Anschlussstelle sollte aufgrund der bevorstehenden Eingriffe auf die Anreicherung der Feldflur mit Einzelbäumen, Baumgruppen und Hecken verzichtet werden.

- L 3458 - Ausbau zwischen Ebersburg/Ried und Eichenzell/Lütter

- L 3430 - Ausbau zwischen Neuhof/Hattenhof und Eichenzell/Kerzell

  Zur Darstellung der Verkehrsflächen können die Vorabzüge der Lagepläne angefordert werden.

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

1) Verkehrliche Belange:

c) Geplante Erschließungen / Anbindungen von Gewerbe-, Sonder- und Wohngebieten an das übergeordnete klassifizierte Straßennetz sind frühzeitig mit Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Fulda (Hessen Mobil) abzustimmen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

d) In der textlichen Begründung, Seite 30 ist folgendes umschrieben:
„In den Ortsteilen Welkers, Rönshausen und Lütter sind es vor allem Verkehre in die östlicher gelegenen Betriebe bis nach Poppenhausen, die umgeleitet werden müssen"
Seitens Hessen Mobil ist die getroffene Aussage nicht korrekt. Entsprechende anvisierte Veränderungen der Verkehrsführung obliegen der zuständigen Verkehrsbehörde. Es wird empfohlen, die textliche Festsetzung entfallen zu lassen.

2) Umstufung / Umwidmung

e) Betrifft den Flächennutzungsplan und die Anlage 2, Seite 2:

Die Kreisstraße Nr. 58 zwischen der Landesstraße Nr. 3307 und 3430 wurde abgestuft und befindet sich nicht mehr in der Baulast des Kreises.

3) Betriebliche Belange

f) Im Zusammenhang der vorgesehenen Wohnbaufläche in Eichenzell, Sachsenhausen, „Schwarzer Rain" ist es erforderlich, dass der vorhandene Wirtschaftsweg entlang der B 27 aus Gründen der betrieblichen Unterhaltung weiterhin erhalten bleibt.

g)

4) Verkehrsemission

- Betrifft die vorgesehene Wohnbebaufläche in Eichenzell, Sachsenhausen, schwarzer Rain.

  Die von der BAB A 7 und B 27 ausgehenden Verkehrsemissionen sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Wegen der von der BAB A 7 und B 27 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf Umweltschutz beziehen, vom Straßenbaulastträger erfüllt werden.

- Betrifft die vorgesehene Wohnbebaufläche in Rothemann, Nordwesten, Am Kerzeller Weg.

  Die von der B 279 ausgehenden Verkehrsemissionen sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Wegen der von der B 279 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf Umweltschutz beziehen, vom Straßenbaulastträger erfüllt werden.

- Betrifft die vorgesehene Wohnbebaufläche in Rothemann, Süden, Am Rod.

  Die von der K 74 ausgehenden Verkehrsemissionen sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Wegen der von der K 74 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf Umweltschutz beziehen, vom Straßenbaulastträger erfüllt werden.

- Betrifft die vorgesehene Wohnbebauung in Rönshausen, Nordosten, Bornfeld.

  Die von der L 3307 ausgehenden Verkehrsemissionen sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Wegen der von der L 3307 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf Umweltschutz beziehen, vom Straßenbaulastträger erfüllt werden.

- Betrifft die vorgesehene Wohnbebaufläche in Büchenberg, Nordwesten, Hattenhofer Weg.

  Die von der L 3430 ausgehenden Verkehrsemissionen sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Wegen der von der L 3430 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf Umweltschutz beziehen, vom Straßenbaulastträger erfüllt werden.

- Betrifft die vorgesehene Gemischte Baufläche in Kerzell, Südosten, Hollersacker.

  Die von der BAB A 66 ausgehenden Verkehrsemissionen sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Wegen der von der BAB A 66 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf Umweltschutz beziehen, vom Straßenbaulastträger erfüllt werden.

  Die Gemeinde hat Sorge dafür zu tragen, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinflüssen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. zur Minderung solcher Einwirkungen getroffen werden.

Rechtsgrundlage:
Bundesimmissionsschutzgesetz

5) Umweltfachliche Belange:

Kompensationsflächen:

h) Bei dem vorliegenden FNP sind großflächige Kompensationsflächen von Hessen Mobil betroffen. Die rechtlichen Vorgaben der Kompensationsflächen sind bei der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG), Aulweg 43-45, 35392 Gießen, abzufragen, einzuholen und im FNP zu beachten.
Alternativ sind im Naturschutzinformationssystem (NATUREG) die Informationen zu den Flächen hinterlegt (**http://natureg.itshessen.hessen.de/natureg_he/**).

Für folgende Flächen ist im Naturschutzgebiet (NSG) "Fuldatal bei Eichenzell" die Entwicklung von Auwaldflächen vorgesehen.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eichenzell	17	63
Eichenzell	17	61/1
Eichenzell	17	62/2
Eichenzell	17	64/3
Eichenzell	17	62/1
Eichenzell	17	66
Eichenzell	17	61/2
Eichenzell	19	65/4
Welkers	19	41/1

Weitere Auwald bzw. Sukzessionsflächen entwickeln sich an der "Döllbach" zwischen Kerzell und Hattenhof.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kerzell	7	5/1
Kerzell	7	16
Kerzell	7	32
Kerzell	7	39
Kerzell	7	40
Kerzell	8	57
Kerzell	8	59
Kerzell	8	64
Kerzell	8	70
Kerzell	8	71/2

6) Flurbereinigungsverfahren "Eichenzell - A66"

i) Auf Seite 17 des Erläuterungsberichtes wird auf das Flurbereinigungsverfahren "Eichenzell - A66" verwiesen. In den Plänen ist noch der "alte" Katasterplan hinterlegt. Für das Flurbereinigungsverfahren liegt noch keine Rechtskraft vor. Soweit möglich sollten im Falle der Rechtskraft des Flurbereinigungsverfahrens "Eichenzell - A66" im FNP die neuen Grundstücks-Zuschnitte dargestellt werden.

Im Auftrag

Fulda, 04.12.2018

.....

Regina Lindemann

10. Hessen Mobil (04.12.2018, verspätet)

a) **Beschluss:**
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Folgeplanungen berücksichtigt.

b) **Beschluss:**
Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

c) **Beschluss:**
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Folgeplanungen berücksichtigt.

d) **Beschluss:**
Die getroffene Aussage spiegelt die Entwicklungsabsichten der Gemeinde wider und stellt keine textliche Festsetzung dar.

e) **Beschluss:**
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung beachtet.

f) Wohnbaufläche Eichenzell – Sachsenhausen
Beschluss:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans haben keine Auswirkungen auf den Bestand des Wirtschaftsweges.

g) **Beschluss:**
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

h) **Beschluss:**
Im Rahmen vorangegangener Verfahrensschritte wurden alle relevanten Informationen – also auch bzgl. Kompensationsflächen - abgefragt, so dass die Nennung in den Flächennutzungsplan einzuarbeitender Belange - u.a. der genannten rechtlichen Vorgaben - weiterhin erwartet wird. Dabei sollte seitens Hessen Mobil auch geprüft werden, ob nicht durch die Übernahme der Aussagen des Landschaftsplans in den F-Plan bereits dem Hinweis entsprochen wurde.

i) Es wird darum gebeten, im Falle der Rechtskraft des Flurbereinigungsverfahrens "Eichenzell - A66", im F-Plan die neuen Grundstücks-Zuschnitte darzustellen.
Beschluss:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11. Landesamt für Denkmalpflege Hessen (22.12.2018, verspätet)

Von: Britta Schack
An: Kohlmann Eva; c.wienroeder@slrwienroeder.de
Betreff: Flächennutzungsplan Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan
Datum: Samstag, 22. Dezember 2018 15:07:09

Erneute öffentliche Auslegung gem. §3(2) BauGB / Einholung der Stellungnahmen gem. §4(2) BauGB

Sehr geehrter Herr Wienröder,

auf S. 62 Ihres Textteiles zum Flächennutzungsplan in Eichenzell beschreiben Sie unter Punkt 5.13 unter Baudenkmäler / Gesamtanlagen, dass die vollständige und aktuelle Denkmalliste bei der UDB oder LfDH abgefragt werden kann. Das ist richtig.

a) Im Anhang wird aber in der Überschrift nicht deutlich, dass es sich bei der Liste um eine vorläufige Fassung handelt, die sich in der Überarbeitung befindet(, daher keine Vollständigkeit aufweist). Bitte halten Sie mit Frau Kohlmann von der UDB Rücksprache, dann könnten Sie ggf. den Listenanhang einfach entfallen lassen.

--
Mit freundlichen Grüßen,
i. A. B. Schack

Britta Schack
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Bezirksdenkmalpflege

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
Schloss Biebrich – Westflügel
Rheingaustraße 140
65203 Wiesbaden

Fon +49 (0)611 6906-195
Fax +49 (0)611 6906-140

Britta.Schack@lfd-hessen.de
https://lfd.hessen.de

Achtung! Wir haben neue E-Mail-Adressen und der Link zur Homepage hat sich geändert.

11. Landesamt für Denkmalpflege Hessen (22.12.2018, verspätet)

a) **Beschluss:**

Der Anhang wird beibehalten und in der Überschrift der Denkmalliste auf die Vorläufigkeit und mögliche Unvollständigkeit hingewiesen.

Amt für Bodenmanagement
Fulda

HESSEN

12. Amt für Bodenmanagement (09.11.2018)

Amt für Bodenmanagement Fulda
Washingtonallee 1, 36041 Fulda

Planungsbüro
Carsten Wienröder
Odilienstraße 8a
36124 Eichenzell

Geschäftszeichen (bei Rückfragen/Zahlungen angeben)
02-06-03-02 B-009#07_Eichenzell_Flächennutzungsplan 2015

Dst.Nr.	0606
Bearbeiter/in	Herr Gerlach
Durchwahl	0661/8334-1216
Fax	0661/8334-1226
E-Mail	dietmar.gerlach@hvbg.hessen.de
Ihr Zeichen	FN-Plan Eichenzell
Ihre Nachricht vom	05.10.2018

Datum 09.11.2018

Eingegangen:
12. 11. 18
Carsten Wienröder
Stadt - Land - Regional

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell
Flächennutzungsplan Eichenzell 2015 mit integriertem Landschaftsplan
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB / Einholung der Stellungnahmen gem. § 4(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht unter Bezugnahme auf die Richtlinien über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (StAnz. 1998, S. 2326 ff) folgende Stellungnahme:

1) Einwendungen:
Einwendungen sind nicht erkennbar.

a) **2a) eigene Planungen:**
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich die beiden Flurbereinigungsverfahren „Eichenzell A 66 – UF 1217“ und „Neuhof – Nord A 66 – UF 1588“.

b) **2b) fachliche Informationen:**
Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Baues der BAB 66 planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht im Flächennutzungsplan aufgenommen wurden. Diese Anlagen sind zum größten Teil bereits ausgeführt und unterliegen dem besonderen Schutz des HNatG.
Die von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffenen Flächen sind aus den beiliegenden Karten zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Gerlach)

36041 Fulda, Washingtonallee 1
Telefon: 0661 8334-0
Telefax: 0661 8334-1102
E-Mail: info.afb-fulda@hvbg.hessen.de

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

12. Amt für Bodenmanagement (09.11.2018)

a) **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Flurbereinigungsverfahren Neuhof A 66 wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt.

b) **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erarbeitung eines detaillierten Ausgleichsflächenkatasters ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans / Landschaftsplans. Ausgleichsflächen werden auf Landkreis-Ebene durch die Untere Naturschutzbehörde verwaltet.

13. Deutsche Bahn (12.11.2018)

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Str.10
60327 Frankfurt
www.deutschebahn.com

Daniela Künzelmann
Telefon 069 265-61934
Telefax 069 265-41379
baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen CS.R-M-L(A)

TÖB-FFM-18-38822/DK

Az:
Ansprechpartner:

12.11.2018

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Camberger Str. 10 • 60327 Frankfurt

Planungsbüro Carsten Wienröder
Stadt Land Regional
Odilienstraße 8a

36124 Eichenzell

Eingegangen:
14.11.18
Carsten Wienröder
Stadt - Land - Regional

Flächennutzungsplan Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan

hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Strecken 3600 Frankfurt (M) Hbf - Göttingen, 3824 Fulda - Gersfeld, 1733

Sehr geehrte Damen und Herren

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Wir hatten zu o.g. Bauleitplanung unsere Stellungnahme am **16.01.2018, Az. BA-FFM-2018-13351/AI,** abgegeben.

Wir geben nochmals die Bedingungen und Hinweise zur Kenntnis:

a) Bei den überplanten Flächen handelt es sich teilweise um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die kommunale Überplanung ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen,

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz, Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:
DB 2020+
Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil v. 16.12.1988, Az. 4 C 48.86).

Die Eigentumsflächen der DB Netz AG sind entsprechend als Eisenbahnbetriebsfläche zu kennzeichnen. Beigefügt erhalten Sie einen Lageplan zur entsprechenden Zuordnung.

Eine Ausweisung von Bahnflächen als Ackerflächen lehnen wir grundsätzlich ab, da insbesondere im Bereich der Gemeinde Eichenzell eine Vielzahl von Vorflutgräben durch Umwidmung oder geänderte Nutzung verschwunden sind.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.), sowie auf die einzuhaltenden Schutzräume und Schutzabstände im Bereich von 110 KV Bahnstromfreileitungen, wird vorsorglich hingewiesen.

Laut beigefügten Unterlagen sollten die bahngewidmeten Flächen auch als solche im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Leider sind in dem vorgelegten FNP immer noch nicht alle Flächen übernommen.

Wir weisen deshalb erneut darauf hin, dass Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden können. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Die kommunale Überplanung ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil v. 16.12.1988, Az. 4 C 48.86).

Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit für die überplanten Grundstücksflächen unter nachfolgender Adresse eine schriftliche Kaufanfrage zu stellen, damit die Flächen eventuell an den Antragssteller veräußert und somit überplant werden können. Zu veräußern sind jedoch nur Anlagen, die für die DB Netz AG nicht betriebsnotwendig sind.

Die Adresse lautet: DB Immobilien GmbH
Niederlassung Frankfurt
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main

Im Gebiet des FNP verlaufen die 110 kV Bahnstromleitungen Flieden-Bebra und Gemünden-Fulda. Diese sind mit den Mastfeldern 1028-1045 und 8965-8980 betroffen. Gemäß dem derzeitigen Plan scheinen diese im Plan bereits berücksichtigt worden zu sein, dennoch fügen wir Ihnen die Lagepläne der beiden genannten Leitungen zur Vollständigkeit bei.

Unterhalb der Bahnstromleitung sowie innerhalb des Schutzstreifens gelten Beschränkungen und Hinweise, die zu beachten sind. Eine Übersicht ist beigefügt.

Weitere Auflagen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.
Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten.
Eventuell vorhandene Vegetation auf Bahngelände ist auf Verkehrssicherheit zu prüfen.
Eventuelle Kosten für die erstmalige Herstellung der Verkehrssicherheit gehen zu Lasten des Antragstellers.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Sollten sich illegale Überwege entwickeln, ist eine Einfriedung anzubringen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Parkplatzbeleuchtung, Straßen-/Wegebeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergän-

gen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i. V. Trobisch

i. A. Künzelmann

13. Deutsche Bahn (12.11.2018)

a) Beschluss:

Die Flächen mit Bahnbetriebsanlagen werden entsprechend der zur Verfügung gestellten Unterlagen (sofern eindeutig lesbar) im Flächennutzungsplan dargestellt.
Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

14. Handwerkskammer Kassel (12.11.2018)

Handwerkskammer Kassel

Eingegangen:
14.11.18
Carsten Wienröder
Stadt - Land - Regional

Handwerkskammer Kassel Scheidemannplatz 2 34117 Kassel

Planungsbüro
Carsten Wienröder
Odilienestr. 8a
36 124 Eichenzell

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Eichenzell

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange (TöB) hat die Handwerkskammer Kassel das Planvorhaben der Gemeinde Eichenzell geprüft. Grundsätzlich haben wir gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für Eichenzell keine Bedenken vorzutragen.

a) Darüber hinaus stellen wir jedoch fest, dass in der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans viel über Gewerbeparks, Logistikzentren und großes Gewerbe geschrieben wird. Das kleine und mittelständische Gewerbe findet in der Begründung und wohl auch der Planung keine deutliche Berücksichtigung. Kleine und mittelständische Handwerksbetriebe, wie z.B. Bäcker, Fleischer, Tischler, Kfz-Betriebe, Landmaschinenmechaniker, Lackierereien oder andere benötigen bevorzugt Flächen in Misch- und Gewerbegebieten. Je nach Gewerk und Emissionen des Betriebes wären Standorte nahe der Wohnbevölkerung wünschenswert.
Der vorliegende Flächennutzungsplan weist zwar Gewerbeflächen aus, zeigt aber keine Entwicklungsmöglichkeiten für kleine und Mittelständische Betriebe auf.

Mit freundlichen Grüßen
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Bau, Energie und Umweltschutz

Norbert Quast

Datum: 12. November 2018

Unser Zeichen: 4743

Ansprechpartner:
Norbert Quast
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Bau, Energie und Umweltschutz

Telefon 0561 7888-175
Telefax 0561 7888-20175
norbert.quast@hwk-kassel.de

Handwerkskammer Kassel
Postfach 10 16 20
34016 Kassel

Präsident:
Heinrich Gringel

Hauptgeschäftsführer:
Jürgen Müller

info@hwk-kassel.de
www.hwk-kassel.de

Volksbank Kassel Göttingen
IBAN DE77 5209 0000 0000 1494 03
BIC (Swift-Code) GENODE51KS1

14. Handwerkskammer Kassel (12.11.2018)

a) **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Klein- und mittelständische Betriebe können zumeist in gemischten Bauflächen angesiedelt werden, die der Flächennutzungsplan in allen Ortskernen in der Nähe von Wohngebieten vorsieht.

15. OsthessenNetz (24.10.2018)

OsthessenNETZ
Ein Unternehmen der RhönEnergie Fulda

Eingegangen:
8. 10. 18
Carsten Wienröder
Stadt - Land - Regional

OsthessenNetz GmbH | Rangstraße 10 | 36043 Fulda

Planungsbüro Carsten Wienröder
Odilienstraße 8a
36124 Eichenzell

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 5. Oktober 2018
Unser Zeichen: AM1 Pr

Name: Wolfgang Protz
Telefon: 0661 299-1633
Telefax: 0661 299-1666
E-Mail: wolfgang.protz@osthessennetz.de

Datum: 24. Oktober 2018

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell
Flächennutzungsplan Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB / Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB
– Stellungnahme für die Bereiche Strom-, Erdgas- und Trinkwasserversorgung –

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den erneut öffentlich ausliegenden Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen nehmen wir bezüglich der Stromversorgung sowie der Erdgas- und Trinkwasserversorgung wie folgt Stellung:

a) Stromversorgung

Die Stromversorgung der Gemeinde Eichenzell erfolgt über die 110-/20-kV-Umspannwerke „Welkers“ und „Fulda Süd“ der OsthessenNetz GmbH.

Von hier werden die in den einzelnen Ortsteilen stehenden 20-/0,4-kV-Ortsnetzstationen und -Kundenstationen über 20-kV-Kabel und -Freileitungen gespeist.

Weiterhin speisen im Bereich der Gemeinde Eichenzell noch mehrere Biomassekraftwerke, Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke (BHKW) und Wasserkraftwerke in das Stromversorgungsnetz der OsthessenNetz GmbH ein.

Die unmittelbare Versorgung der allgemeinen Abnehmer erfolgt über Niederspannungskabel aus den 20-/0,4-kV-Ortsnetzstationen.

...

Zu den erforderlichen Veränderungen unseres Stromversorgungsnetzes, die sich durch die Versorgung von neuen Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Sonderbauflächen ergeben, werden wir im Einzelnen bei der Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne Stellung nehmen.

Weitere Änderungen und Verstärkungen des 20-kV-Netzes werden im Wesentlichen durch Kundenforderungen veranlasst, so dass hierzu derzeit noch keine Angaben gemacht werden können.

Durch einen Teil

- der vorhandenen Schutzgebiete sowie
- der vorhandenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

verlaufen Stromversorgungsleitungen, die auch weiterhin benötigt werden.

Um unserer Versorgungspflicht hinsichtlich einer möglichst störungs- und weitestgehend unterbrechungsfreien Stromversorgung nachzukommen, müssen die nachfolgend aufgeführten Punkte gewährleistet werden:

- Uneingeschränktes Betreten der Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Natura-2000-Gebiete zur Durchführung von Sichtkontrollen und zur Behebung von Störungen an den 20-kV-Leitungen bzw. 20-kV-Kabeln.

- Befahren der Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Natura-2000-Gebiete mit Fahrzeugen, zur Behebung größerer Störungen, wie z.B. Auswechslung eines Leitungsmastes.

- Rückschnitt der im unmittelbaren Trassenbereich der 20-kV-Freileitungen stehenden Bäume und Büsche durch von der OsthessenNetz GmbH beauftragte fachkundige Personen, wenn der notwendige Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen unterschritten wird.

Im Bereich geplanter Anpflanzungsmaßnahmen sind Neuanpflanzungen so anzulegen, dass im Endzustand (ausgewachsener Baumbestand) zu vorhandenen 20-kV-Freileitungen ein beidseitiger Mindestsicherheitsabstand von 7 m, gemessen ab der 20-kV-Freileitungsachse, eingehalten wird.

Der Vollständigkeit halber möchten wir noch anmerken, dass die durch das Gebiet der Gemeinde Eichenzell verlaufenden 110-kV-Freileitungen von der Avacon AG und der DB Energie GmbH und die 380-kV-Freileitung von der Tennet TSO GmbH betrieben werden.

b) Erdgasversorgung

In der Gemeinde Eichenzell werden lediglich die Ortsteile Eichenzell, Löschenrod, Welkers (Industriegebiet), Rönshausen, Lütter und Kerzell (östlich der Hanauer Straße) über das von der OsthessenNetz GmbH betriebene Erdgasversorgungsnetz der RhönEnergie Osthessen GmbH mit Erdgas versorgt.

...

Seite 3 zum Schreiben vom 24. Oktober 2018
an Planungsbüro Carsten Wienröder

Aufgrund der geänderten Anreizregulierungsverordnung ist derzeit aus wirtschaftlichen Gründen kein weiterer Ausbau des Erdgasversorgungsnetzes geplant.

Grundsätzlich können jedoch Baugrundstücke, die sich im unmittelbaren Bereich einer Erdgasversorgungsleitung der RhönEnergie Osthessen GmbH befinden an diese angeschlossen werden.

c) Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Eichenzell erfolgt über das von der OsthessenNetz GmbH betriebene Trinkwasserversorgungsnetz der RhönEnergie Fulda GmbH.

Außerdem befinden sich im Bereich der Gemeinde Eichenzell diverse von der OsthessenNetz GmbH betriebene Trinkwasserhochbehälter der RhönEnergie Fulda GmbH, deren Lage im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Zu Erweiterungen des Trinkwasserversorgungsnetzes, die sich durch die Versorgung von neuen Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Sonderbauflächen ergeben, werden wir im Einzelnen bei der Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

OsthessenNetz GmbH

i. A. Torsten Zwingmann i. A. Wolfgang Protz

15. OsthessenNetz (24.10.2018)

a) Beschluss:
Die Hinweise wurden in die Begründung zum Flächennutzungsplan eingearbeitet.

b) Beschluss:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt.

c) Beschluss:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

16. TransnetBW (20.11.2018) und TenneT (25.10.2018)

TenneT TSO GmbH, Berneckerstraße 70, 95448 Bayreuth
Planungsbüro Carsten Wienröder
Odilienstraße 8a
36124 Eichenzell

DATUM 25.10.2018
NAME Jochen Wicht
TELEFON 0921-50740-6040
FAXNUMMER 0921-50740-6596
E-MAIL bauleitplanung@tennet.eu
SEITE 1 von 3
UNSER ZEICHEN GSG-BTL-Wi-li-23918

Eingegangen:
28.10.18
Carsten Wienröder
Stadt - Land - Regional

380/110-kV-Ltg. Dipperz – Großkrotzenburg der TenneT TSO GmbH, Ltg. Nr. P3020, Mast 14 – 33
Korridor der geplanten HGÜ-Trasse SuedLink der TenneT TSO GmbH
Flächennutzungsplan Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB / Einholung der Stellungnahmen gem. § 4(2) BauGB

- Zu Ihrer E-Mail vom 05.10.2018 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

a) mit Bezug auf Ihre E-Mail vom 05.10.2018 zur erneuten öffentlichen Auslegung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nehmen wir wie folgt Stellung:

Bestandsleitung 380/110-kV-Ltg. Dipperz – Großkrotzenburg, Ltg. Nr. P3020, Mast 14 – 33:
Mit unserem Schreiben GSG-BTL-VM-li-16912 vom 25.07.2016 haben wir bereits ausführlich Stellung zum Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Eichenzell genommen. Die darin genannten Hinweise bezüglich unserer Freileitung besitzen nach wie vor Gültigkeit und sind einzuhalten.

Korridor der geplanten HGÜ-Trasse SuedLink:
SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach" und Nr. 4 „Wilster – Grafenrheinfeld", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Zwischen dem 17.03.2017 und dem 28.04.2017 haben wir als Vorhabenträger für die fünf Abschnitte von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG erarbeitet. Das Projekt SuedLink wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Die Gemeinde Eichenzell liegt innerhalb des Abschnitts D des SuedLink, der sich von Gerstungen im südwestlichen Thüringen bis Arnstein (Vorhaben 3) bzw. bis Grafenrheinfeld (Vorhaben 4) in Unterfranken erstreckt. Dabei verlaufen die folgenden Erdkabelkorridorsegmente (EKS) innerhalb des Abschnittes D im Bereich des Gebietes der Gemeinde Eichenzell:

- EKS 105a, 105b und 105c (Teile des EKS 105 aus dem Antrag nach Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG) als Teil der exemplarischen ernsthaft in Betracht kommenden Alternative
- EKS 106b (Teil des EKS 106 aus dem Antrag nach Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG) als Teil der weiteren ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen
- EKS 310 (Alternative nach § 7 Abs. 4 NABEG)
- EKS 322 (Alternative nach § 7 Abs. 4 NABEG).

Welche Erdkabelkorridorsegmente am Ende der Bundesfachplanung den durchgehenden Korridor vom nördlichen zum südlichen Netzverknüpfungspunkt bilden, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Grundlage der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen.

Der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans der Gemeinde Eichenzell umfasst das gesamte Gemeindegebiet und liegt innerhalb der oben angeführten EKS. Der Hinweis auf die Neuaufstellung und erneute öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eichenzell wird zur Kenntnis genommen und für die weitere Planung dokumentiert.

Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eine Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen. Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedLink um ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist.

Aufgrund des dargestellten Konfliktpotenzials müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf widersprechen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung.

b) Aus Gründen künftiger Eigentümerstrukturen bitten wir zudem, die TransnetBW GmbH weiterhin über bauleitplanung@transnetbw.de zu beteiligen. Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.

Eine Darstellung des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans der Gemeinde Eichenzell und der EKS 105a, 105b, 105c, 106b, 310 und 322 ist auf der Karte in der Anlage 1 zu sehen. Als Grundlage der Karte diente die Planzeichnung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eichenzell. Über diese Planzeichnung wurden die EKS gelegt, die sich auf dem Gemeindegebiet Eichenzell befinden.

Weitere Informationen zu SuedLink allgemein stellen wir auch auf unserer Homepage (www.suedlink.tennet.eu) zur Verfügung.

Wir bitten Sie, uns, die TenneT TSO GmbH, auch künftig bei Änderungen des Flächennutzungsplanes zu beteiligen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Informationen helfen konnten und danken für die Beteiligung an diesem Verfahren. Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. Mayr
Mayr
Leitungen

i. A.
Wicht
Leitungen

Anlage
Flächennutzungsplan Gemeinde Eichenzell mit Eintragung Trasse SuedLink

16. TransnetBW (20.11.2018) und TenneT (25.10.2018)

a) Beschluss:

Der Widerspruch zum Planentwurf des Flächennutzungsplans wird zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des Flächennutzungsplans wird in der vorliegenden Form seitens der Gemeinde Eichenzell festgehalten.

b) Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bundesnetzagentur wird nicht als Träger öffentlicher Belange im Rahmen dieses Flächennutzungsplans angesehen.

17. IHK (11.10.2018)

Von:	raeth@fulda.ihk.de
An:	k.ebert@slrwienroeder.de
Betreff:	Antwort: Flächennutzungsplan Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan
Datum:	Donnerstag, 11. Oktober 2018 11:43:25

Sehr geehrte Frau Ebert,

a) der FLNP der Gemeinde Eichenzell weist im südlichen Bereich des Gemeindeortsteils Eichenzell-Sachsenhausen und nördlich von Rothemann Bedarfsflächen für den privaten Wohnungsbau aus. Beide Flächen rücken deutlich an die stark frequentierte Bundesstraße B 27 heran. Wer dort baut, mag im ersten Moment die Lärmbelastungen akzeptieren, die vom Verkehr ausgehen, Aber aus der Praxis wissen wir, dass Konflikte zu erwarten sind.

Die Gemeinde Eichenzell versucht in allen Gemeindeteilen, Verkehrslärm für seine Anwohner zu senken. Das Regierungspräsidium Kassel und Hessen Mobil lehnen eine Absenkung der Geschwindigkeiten auf der B 27 ab, da die Lärmemissionen die Grenzwerte bislang nicht übersteigen. Rückt die Bebauung in der Zukunft näher, hätte die Gemeinde damit ein Argument für eine Temposenkung. Das lehnen wir konsequent ab.

Wir halten es für sinnvoller, die Flächen als Schutzstreifen zwischen Straße und Ortsbereich zu erhalten. Auch möglich wäre eine Ausweisung als gewerbliche Flächen. Wir fordern entsprechend eine Rück- oder Umwidmung beider Flächen .

Mit freundlichen Grüßen

IHK Industrie- und Handelskammer Fulda

Martin Räth
Leitung International und Standortpolitik

Heinrichstraße 8 I 36037 Fulda
Tel. 0661 284-14 I Fax 0661 284-44
E-Mail raeth@fulda.ihk.de I Internet: www.ihk-fulda.de

17. IHK (11.10.2018)

a) Wohnbauflächen Eichenzell – Sachsenhausen und Rothemann – Nordwesten/Kerzeller Weg

Beschluss:

Die Gemeinde Eichenzell muss feststellen, dass die vorgetragene Anregung bezüglich der Geschwindigkeit auf der Bundesstraße B 27 nicht in den Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammer Fulda fällt und daher nicht berücksichtigt wird. Unabhängig davon, wird die Fläche Eichenzell-Sachsenhausen aus dem Entwurf herausgenommen.

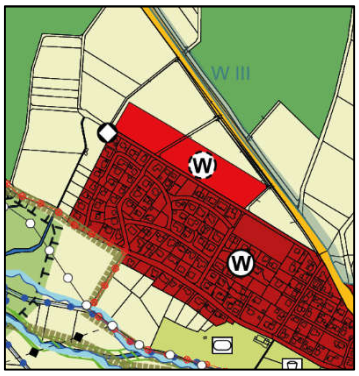

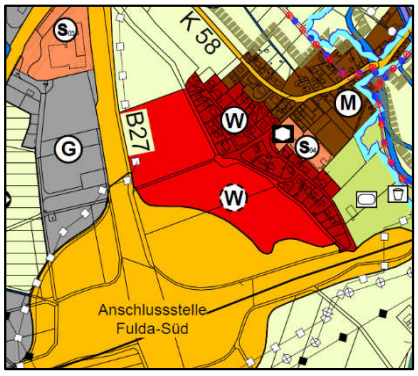

18. Gascade (17.10.2018)

GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Planungsbüro Carsten Wienröder
Stadt Land Regional
Frau Ebert
Odilienstr. 8a
36124 Eichenzell

per E-Mail an: k.ebert@slrwienroeder.de

Dimitrius Bach	Tel. 0561 934-1372 Fax 0561 934-2369	DBa / 2018.08540	Kassel, 17.10.2018
Leitungsrechte und -dokumentation	leitungsauskunft@gascade.de	BIL Nr.:	

Flächennutzungsplan Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan
- Ihr Schreiben vom 05.10.2018 -
Unser Aktenzeichen: 02.00.00.434.00063.16
Vorgangsnummer: 2018.08540

Sehr geehrte Frau Ebert,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL-Süd Loop	1000	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	800	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH
3	LWL Trasse	LWL Kabel				WINGAS GmbH

Zuständiger Pipelineservice:
PLS Reckrod, Telefon: +49 6672 9203-1230, Mobil: +49 152 09375618

Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Übersichtsplan, Blatt TK25.54/G, zu entnehmen und ist in dem Flächennutzungsplan bereits dargestellt. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

a) Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen.

  Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.

- Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf **nicht** unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ **als Mindestanforderung** zu berücksichtigen.

  Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

- Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten.

  Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig.

- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.

- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

  Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

  Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

  Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

  Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung von Kabeln beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

- Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich.

  Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

  Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.

  Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.

- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.

- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Es befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann **nur** für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: **https://portal.bil-leitungsauskunft.de**

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

D. Bach

Dimitrius Bach

Anlage

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz.

GASCADE Gastransport GmbH ■ Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel ■ Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-1208 ■ www.gascade.de
Sitz der Gesellschaft: Kassel ■ Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 ■ Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 815 216 431 ■ Steuer-Nr.: 026 225 913 30
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy ■ Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland

18. Gascade (17.10.2018)

a) Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

19. Polizeipräsidium Osthessen (26.10.2018), ohne Beschluss

Polizeipräsidium Osthessen
Direktion Verkehrssicherheit/Sonderdienste

- Verkehrsangelegenheiten -

HESSEN

Polizeipräsidium Osthessen • Brückenstr 6 • 36100 Petersberg

An den Bürgermeister
der Gemeinde Eichenzell
Straßenverkehrsbehörde
Schlossgasse 4

per mail

36124 Eichenzell

Planungsbüro Wienröder

Aktenzeichen: 63a 10.00
(*Bitte bei Antwort immer angeben*)

Bearbeiter: Herr Ludwig
Durchwahl: 0661/9695642
Telefax: 0661/9695649
E-Mail: rvd-fulda.ppoh@polizei.hessen.de
persönlich:

ComVor-Nr.: ERS/1267329/2018/2018
Ihre Zeichen: ohne, per Mail
Ihre Nachricht vom: 05.10.2018

Datum: 26.10.2018

Flächennutzungsplan Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Verkehrspolizeiliche Stellungnahme

Die Planunterlagen wurden aus verkehrspolizeilicher Sicht geprüft.

Gegen den Flächennutzungsplan Eichenzell bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original unterschrieben

(Ludwig, PHK)

20. Avacon (05.11.2018), ohne Beschluss

avacon

Eingegangen:
07. 11. 18
Carsten Wienröder
Stadt - Land - Regional

Avacon Netz GmbH · Watenstedter Weg 75 · 38229 Salzgitter

Planungsbüro
Carsten Wienröder
Stadt Land Regional
Odilienstraße 8a
36124 Eichenzell

Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
www.avacon-netz.de

Burkhard Karwacki
T 01 70-64 84-7 51
burkhard.karwacki
@avacon.de

05. November 2018

Lfd.-Nr.: 17-004662 / PAP-ID: 608000 (bitte stets mit angeben)

Flächennutzungsplan Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB / Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Her Wienröder,

vielen Dank für die erneute Beteiligung zum Flächennutzungsplan Eichenzell.

Unsere Stellungnahme vom 21. Dezember 2017 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

i. V. K. Pohl
Kay Pohl

i. A. Karwacki
Burkhard Karwacki

Mitglieder der
Geschäftsführung:
Christian Ehret
Jörg Maaß
Rainer Schmittdiel

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

21. Netzdienste RheinMain (08.10.2018), ohne Beschluss

NetzDienste RheinMain
Ein Unternehmen der Mainova

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH • Postfach 20 02 42 • D-60606 Frankfurt am Main

Carsten Wienröder
Odilienstraße 8a
36124 Eichenzell

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Solmsstr. 38
60486 Frankfurt am Main

Telefon 069 213-05
Internet www.nrm-netzdienste.de

Fax, E-Mail
069 213 - 24939
leitungsauskunft-gu@nrm-netzdienste.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	Datum
Frau Ebert per Mail, 08.10.2018	9075 -Ra	069 213 - 22881	08.10.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell

GashochdruckLeitung Nr. 9503, DN 500 MOP 64 Elm - Bad Hersfeld, Ltg.-km ca. 170

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die Unterlagen konnten wir feststellen, dass die Interessen der **Gas-Union GmbH** von ihrer Anfrage nicht betroffen sind. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die oben genannte Maßnahme gemäß eingereichter Unterlagen.

Im Änderungsfall ist eine Neuanzeige zwingend erforderlich.

Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von uns betreuten Leitungen der Gas-Union GmbH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungs-unternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.

Freundliche Grüße

Im Auftrag der Gas-Union GmbH
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Technisches Büro Gas-Union

Nasanin Rashidian

„Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.“

22. Unitymedia (25.10.2018), ohne Beschluss

Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Planungsbüro Carsten Wienröder
Freischaffender Stadtplaner, Städtebauarchitekt,
Landschaftsarchitekt
Frau Kathrin Ebert
Odilienstraße 8a
36124 Eichenzell

Bearbeiter(in): Frau Weise
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-180
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 325248

Datum
25.10.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell
Flächennutzungsplan Eichenzell mit integriertem Landschaftsplan

Sehr geehrte Frau Ebert,

vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

23. Ortsbeirat Rothemann (26.11.2018), ohne Beschluss

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsbeirates Rothemann am: 26.11.2018

Sitzungsort: Bürgerzentrum Rothemann

Anwesend: a) stimmberechtigt: Oskar Kanne Thomas Hofmann Alfons Schäfer Otto Witzel Jochen Herget Dieter Kolb	b) nicht stimmberechtigt (Bürgermeister) Beigeordnete und Gemeindevertreter: Christoph Müller
Es fehlten: a) entschuldigt: Cornelia Rössner	b) entschuldigt Gerold Witzel Edeltraut Schütt

Die Mitglieder des Ortsbeirates, der Gemeindevorstand, die Gemeindevertreter aus Rothemann und die Mitbürgerinnen und Mitbürger waren durch Einladung des Vorsitzenden vom 12.11.2018, auf Montag, den 26. 11.2018, zu 19.30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden..

Tag, Zeit und Ort sowie die Tagesordnung waren in den "Eichenzeller Nachrichten" bekannt gegeben worden.
Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die Ladungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Ortsbeirat war beschlussfähig.
Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Nachtragshaushalt 2018
4. Haushaltsplan 2019
5. I-Plan bis 2022
6. Stellungnahme zum geänderten Flächennutzungsplan vom 04.10.2018
7. Seniorentag 2019 Termin/Ort
8. Verschiedenes

Anlagen zu dieser Niederschrift
Protokoll (2)
Bericht des Ortsvorstehers (1)

(Ortsvorsteher) (Schriftführer)

Protokoll der Ortsbeiratssitzung vom 26.11.2018

Top 1) Um 19:35 Uhr begrüßt der Ortsvorsteher alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Top 1a) Im Gedenken an den Bombenangriff vom 26. N 1944 auf Rothemann hält die Versammlung auf Anregung des Ortsvorstehers eine Gedenkminute ab.

Top 2) Bericht des Ortsvorstehers (siehe Anlage zu diesem Protokoll)

Top 3) Der Ortsbeirat diskutiert über den Nachtragshaushalt 2018 und billigt diesen mit: **6 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung**.

Top 4) Der Ortsbeirat diskutiert über den Haushaltsplan 2019 und billigt diesen mit: **6 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung**.

Top 5) Der Ortsbeirat diskutiert über den Investitionsplan bis 2022 und billigt diesen mit: **6 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung.**

Top 6) Der Ortsbeirat nimmt Stellung zum geänderten Flächennutzungsplan vom 4. Oktober 2018 und billigt diesen mit : **5 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung.**

Top 7) Der Ortsbeirat diskutiert über die Durchführung des Seniorentages 2019. Der Seniorentag soll am 27.Oktober 2019 im Bürgerzentrum Rothemann stattfinden.

Top 8) a) Auf Anregung von anwohnenden Bürgern diskutiert der Ortsbeirat über einen Rückschnitt sowie Prüfung der Standfestigkeit der Bäume im Bereich der Kerzeller Str.2 : Der Ortsvorsteher Oskar Kanne Berichtet von einem Gespräch mit Herrn Dieter Seuring, er wies darauf hin, das bereits ein Gesprächstermin mit der Naturschutzbehörde stattgefunden hat, wonach die Bäume **nicht** zurückgeschnitten werden dürfen.